

Tierschutzbericht an den Nationalrat

2011 / 2012



Tierschutzbericht an den Nationalrat 2011/2012

gemäß § 41a des Tierschutzgesetzes BGBl. I Nr. 118/2004 idgF

IMPRESSUM

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Gesundheit Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Ulrich Herzog Leiter des Bereiches II/B Bundesministerium für Gesundheit Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Titelfoto:

Vioma – Fotolia.com

Druck:

Hausdruckerei des BMG, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Redaktionsschluss: Dezember 2013

ISBN 978-3-902611-76-5



Sehr geehrte Damen und Herren!

In den vergangenen Jahren meiner Tätigkeit als Bundesminister für Gesundheit und damit auch als zuständiger Ressortleiter für Tierschutzangelegenheiten hat sich gezeigt, dass es in diesem Bereich nur ganz selten möglich ist, sofort und zügig alle Punkte abzuarbeiten und medienwirksam darzustellen. Ich denke da vor allem an den großen Erfolg des Vereins "Tierschutz macht Schule", der auf Initiative des Gesundheitsministeriums im Jahr 2006 gegründet wurde.

In den meisten Fällen bedeutet Tierschutzarbeit den Weg der kleinen Schritte zu gehen und durch viele Gespräche, durch gezielte Projektförderungen und durch Überzeugungsarbeit das Wohlbefinden von Tieren, speziell auch von Nutzieren, zu fördern. Auch im Bereich der privaten Tierhaltungen, vor allem bei der Haltung von Exoten, erscheint es unumgänglich, alle Beteiligten in den Diskussionsprozess zur Neuregelung dieser Tierhaltungen einzubeziehen.

Auf europäischer Ebene wurde dem Tierschutzgedanken durch die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2011-2015 Richtung und Gewicht gegeben.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit in diesem wichtigen Tätigkeitsfeld und hoffe, dass der Tierschutz als unser aller Anliegen in Österreich weiter an Bedeutung gewinnt.

Alois Stöger

Bundesminister für Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

1	TIER	TIERSCHUTZVORSCHRIFTEN IN ÖSTERREICH	
	1.1	Tierschutzgesetz (TSchG)	7
	1.1.1	Novellierungen	
	1.1.2 1.2	Übergangsfristen Verordnungen zum Tierschutzgesetz	
	1.2.1	Novellierungen	
	1.3	Tiertransportgesetz	
	1.3.1	Kontaktstelle Tiertransport	
	1.4	Verordnungen zum Tiertransportgesetz	
2		SCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT	
	2.1	Europäische Union	
	2.1.1 2.1.2	Tierschutz beim Transport	
	2.1.3	Tierschutzstrategie	14
	2.1.4 2.1.5	Schweinehaltung	
	2.2	Europarat	
	2.3	OIE – Welttiergesundheitsorganisation	
3	BER	ATENDE GREMIEN DES GESUNDHEITSMINISTERS	
	3.1	Tierschutzrat	
	3.2	Vollzugsbeirat	21
	3.3	Tierschutzkommission	
4	TIER	SCHUTZARBEITSPLAN	23
5	TIER	SCHUTZPROJEKTE DES BMG	32
	5.1	Forschungsprojekte	32
	5.2	Förderungen im Rahmen des Tierschutzes	34
	5.3	Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes	
	5.4	Tierschutzpreis	
6	TIER	SCHUTZ MACHT SCHULE	37
7	BRC	SCHÜREN DES BMG	40
8	TIER	SCHUTZOMBUDSLEUTE – Berichte	41
	8.1	Burgenland	41
	8.2	Kärnten	42
	8.3	Niederösterreich	43
	8.4	Oberösterreich	44
	8.5	Salzburg	47
	8.6	Steiermark	48
	8.7	Tirol	50
	8.8	Vorarlberg	52
	8.9	Wien	
9		LUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG	
		ontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben	
	9.1.1 9.1.2	Tierschutzkontrollbericht Österreich 2011	
	٥.1.٢		

Tierschutzbericht des BMG

9.2 Kont	rollen gemäß §§ 4 und 5 der Tierschutzkontrollverordnung	64
9.3 Kc	ontrollen gemäß Tiertransportgesetz	69
9.4 Be	ericht gemäß §4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Au	sfuhr
sowie In	verkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/201	.0).75
10 ANH	łang	77
10.1	Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	77
10.1.1	Republik Österreich	77
10.1.2	Europäische Union	78
10.2	Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates	80
11 ABK	ÜRZUNGSVERZEICHNIS	86

1 TIERSCHUTZVORSCHRIFTEN IN ÖSTERREICH

Mit 1. Jänner 2005 wurde dem Bundesministerium für Gesundheit die Zuständigkeit für "allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes" und mit 1. März 2007 auch die Zuständigkeit für "Angelegenheiten des Schutzes von Tieren beim Transport" übertragen. Im Gegensatz zum allgemeinen Tierschutz, der in Gesetzgebung Bundesund in Vollziehung Landessache ist (Art. 11 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes), handelt es sich beim Tierschutz beim Transport um einen Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist.

1.1 Tierschutzgesetz (TSchG)

1.1.1 Novellierungen

Im Berichtszeitraum 2011/2012 erfolgte eine Novellierung des Tierschutzgesetzes im Zuge des Tierversuchsrechtsänderungsgesetzes (BGBl. I Nr. 114/2012). Neben den Anpassungen an die geänderten Bestimmungen im Bereich des Tierversuchsgesetzes wurde nunmehr auch festgelegt, dass neben dem Ausstellen von kupierten Hunden nun auch der Erwerb, der Import, die Vermittlung und die Weitergabe dieser Hunde verboten sind. Bei dem unter dem Verbot stehendem Tatbestand der Züchtungen, bei denen man von Qualzucht sprechen kann, wurde der Passus "weitergibt" durch den Passus "vermittelt, weitergibt" ersetzt. Zudem wurde bei der Verjährungsfrist in § 38 TSchG eine Anpassung vorgenommen.

1.1.2 Übergangsfristen

Abgelaufene Übergangsfristen

Haltung von Rindern

Gemäß § 44 Abs. 6 galten für zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen die Anforderungen zur Bewegungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 4 (Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen) hinsichtlich der Gewährung von Weidegang ab dem 1. Jänner 2010 und hinsichtlich der Gewährung von geeignetem Auslauf ab dem 1. Jänner 2012.

Haltung von Schweinen

Gemäß Punkt 8 2. Abschnitt der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung ist die Übergangsfrist hinsichtlich des Beschäftigungsmaterials von Sauen und Jungsauen (Punkt 2.7.), der Ausgestaltung von Absonderungsbuchten, der verpflichtenden Gruppenhaltung und der Spalten- und Auftrittsbreiten für Betonspaltenböden mit 31.12.2012 abgelaufen.

Bestehende Übergangsfristen

Bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen

Für bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten gemäß § 44 Abs. 4 die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, soweit deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen (die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen) möglich ist oder darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen an von diesen Anforderungen betroffenen Teilen der Anlagen oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden.

Davon abweichend gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für

- Zoos (§ 26) jedenfalls ab 1. Jänner 2015
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Pferden, Schafen, Ziegen, Lamas und Nutzfische jedenfalls ab 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung (soweit diese zwischen dem 1. Jänner 2005 und dem 31. Dezember 2007 eingerichtet wurden) jedenfalls ab 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Tieren gemäß § 44 Abs. 5
 Z 4 lit. a)-d) soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum InKraft-Tretens-Zeitpunkt den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz
 von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen
 Anforderungen entsprochen haben jedenfalls mit 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung anderer Tiere gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe der Verordnungen

Qualzuchtmerkmale

Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetzesstelle bis zum 1. Jänner 2018 gewährleistet werden kann (§ 44 Abs. 17).

Haltung von Legehennen

Für Käfige und andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen ist gemäß § 18 Abs. 3 Z 2 der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2005 gebauten Käfigen gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig.

Haltung von Kaninchen

Für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung gilt gemäß § 18 Abs. 3a, dass der Betrieb von Käfigen ab 1. Jänner 2012 verboten ist.

Für vor dem 1. August 2010 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen für Kaninchen zur Fleischgewinnung gelten die Anforderungen des Punkt 2.1. bis 2.3. – ausgenommen in den Fällen des § 44 Abs. 5 Z 4 lit. d TSchG - ab 1. Jänner 2012.

Anlagen und Haltungseinrichtungen für andere Kaninchen, die vor dem 1. August 2010 den bis dahin geltenden Anforderungen entsprechend errichtet und betrieben wurden, haben den Haltungsanforderungen gemäß Punkt 2.1. bis 2.3. ab dem 1. Jänner 2020 - auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen - zu entsprechen.

Haltung von Ziegen

Die Möglichkeit des Enthornens von weiblichen Kitzen, die für die Nutzung als Milchziegen in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird, lief mit 31.12.2010 aus.

Mit der Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 61/2012, kundgemacht am 9. März 2012, wurde diese Frist bis 31.12.2015 verlängert.

1.2 Verordnungen zum Tierschutzgesetz

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Tierschutzgesetz zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor.

Folgende Verordnungen wurden zum Tierschutzgesetz erlassen:

- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)
- 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004)
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)
- Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)
- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)
- Nähere Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012)
- Fachstellen-/HaltungssystemeVO (BGBl. II Nr. 63/2012)

Die Inhalte der zehn im Jahr 2004 erlassenen Verordnungen wurden bereits im Tierschutzbericht 2005/2006 vorgestellt. Am 11. April 2008 wurde eine Verordnung zur Erlassung einer Geschäftsordnung des Tierschutzrates veröffentlicht, welche nach der 2010 erfolgten Novelle des Tierschutzgesetzes 2010 neugefasst wurde (BGBI. II Nr.

90/2011). Dies wurde im Tierschutzbericht 2009/2010 vorgestellt. Die Inhalte der zwei letztgenannten Verordnungen werden im Folgenden kurz skizziert:

Nähere Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden

In § 24 Abs. 3 TSchG ist eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden vorgesehen. Mit der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, kundgemacht am 8. März 2012, wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Im 1. Abschnitt werden die Grundsätze der Hundeausbildung normiert, womit der bisherige Punkt 1.6 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung ersetzt wurde, im 2. Abschnitt werden die Voraussetzungen zur Erlangung des mit dieser VO geschaffenen Gütesiegels ("Tierschutzqualifizierter Hundetrainer", "Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin") festgelegt, ebenso wie die Ausgestaltung des Gütesiegels selbst. Die Koordinierungsstelle, welche zur organisatorischen Abwicklung der Prüfungen und der Modalitäten des Gütesiegels geschaffen wurde, ist am Messerli-Institut der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichtet worden.

Fachstellen-/HaltungssystemeVO

Gemäß den §§ 18 Abs.6 und 9 TSchG wurde eine Verordnung über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör (Fachstellen-/HaltungssystemeVO-FStHVO), BGBI. II Nr. 63/2012, erlassen und am 9. März 2012 kundgemacht.

Regelungsinhalt sind einerseits die Einrichtung der Fachstelle, die Festlegung des Aufgabenbereiches, der Ablauf der Prüfungen, die Anforderungen an jene Einrichtungen, die die praktische Prüfung durchführen, die Kostentragung und allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Fachstelle. Ende 2012 wurde seitens des BMG mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien ein Kooperationsvertrag zur Einrichtung der Fachstelle, welche örtlich an der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelt ist, geschlossen.

1.2.1 Novellierungen

1. Tierhaltungsverordnung

Am 9. März 2012 wurde die Novelle zur 1. Tierhaltungsverordnung (BGBI. II Nr. 61/2012) kundgemacht. In § 2 wurden die Absätze 4 bis 6 angefügt, worin festgelegt wurde, dass von den Mindestanforderungen in den Anlagen 1-11 dann abgewichen werden darf, wenn dies von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz als tierschutzgesetzkonform befunden wurde und nicht unionsrechtliche Bestimmungen dagegen sprechen. Zudem wurde ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung von Haltungssystemen im Bereich der Abferkelbuchten zwischen dem BMG und dem BMLFUW ins Leben gerufen. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Haltungssysteme sind der oben genannten Fachstelle vorzulegen und

von dieser zu begutachten. Die Mindestanforderungen der Anlage 5 sind danach anzupassen.

In der Anlage 1 wurde bei den Mindestanforderungen für <u>Pferde</u> der Punkt 2.7. dahingehend erweitert, dass besondere Bestimmungen für Gespanne zur Personenbeförderung eingefügt wurden, wie sie auch schon in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung vorgesehen sind.

Die Mindestanforderungen für die <u>Haltung von Ziegen</u> in der Anlage 4 wurden dahingehend geändert, dass – wie bereits bei den Übergangsfristen ausgeführt – die Möglichkeit der Enthornung von Ziegen bis 31.12.2015 verlängert wurde.

Bei den Mindestanforderungen an die <u>Haltung von Schweinen</u> in der Anlage 5 wurden Verbesserungen im Bereich der Abferkelbuchten und bei der Gruppenhaltung normiert. Die Gruppenhaltung ist jetzt für einen Zeitraum, der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeln endet, vorgesehen. Bei der Haltung in Einzelbuchten/Einzelständen ist den Schweinen die Möglichkeit zu geben, sich ungehindert umdrehen zu können; Eine Ausnahme davon gilt nur im Zeitraum der Besamung. Bei den Abferkelbuchten wurde das Platzangebot erweitert, um den Sauen mehr Bewegungsfreiheit zu gewähren.

2. Tierhaltungsverordnung

Bei der Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 57/2012, wurde in der Anlage 1 der Punkt 1.6. aufgehoben, da diese Bestimmung in der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden eingeflossen ist.

1.3 Tiertransportgesetz

Am 1. März 2007 ging die Zuständigkeit für den Tiertransport vom BMVIT auf das (damalige) BMGFJ über. Das "Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen" wurde mit BGBl. I Nr. 54/2007, Art. I, veröffentlicht und ist mit 1. August 2007 in Kraft getreten.

Das Tiertransportgesetz enthält Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, zum Schutz von Tieren beim wirtschaftlichen Transport mittels Straßenverkehrsmitteln, Luftfahrzeugen, Eisenbahn und Schiffen sowie Mindestbestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

Ebenfalls unter das TTG 2007 fallen Transporte durch Landwirtinnen und Landwirte, die teilweise von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgenommen sind.

1.3.1 Kontaktstelle Tiertransport

Gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 haben alle EU-Mitgliedsstaaten eine "Kontaktstelle Tiertransport" einzurichten. Diese wurde im Bundesministerium für Gesundheit installiert und dient der raschen, internationalen Kommunikation. Mit ihrer Hilfe können Informationen über in Österreich festgestellte Verstöße bei internationalen Tiertransporten den Behörden aller beteiligten Mitgliedsstaaten rasch und unbürokratisch übermittelt werden. Zweimal jährlich stattfindende Treffen der

Kontaktstellen, die von der Europäischen Kommission organisiert werden, bieten zudem die Möglichkeit zum direkten Erfahrungsaustausch, zur Fortbildung und zur Vereinheitlichung des Vollzuges der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

1.4 Verordnungen zum Tiertransportgesetz

Für den Transport von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Hausgeflügel ist gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben. Bestimmungen zur Ausgestaltung und Durchführung entsprechender Lehrgänge und Prüfungen wurden vom BMG in der Tiertransport-Ausbildungsverordnung – TTAusbVO, BGBI. II Nr. 92/2008, geregelt. Des Weiteren liefert die TTAusbVO Vorgaben zur Ausbildung von Tiertransportinspektorinnen und Tiertransportinspektoren.

In einer Novelle der Tiertransport-Ausbildungsverordnung 2012 wurden kleinere Änderungen durchgeführt, so wurden beispielsweise nähere Erläuterungen zur Absolvierung der für Langstreckentransporte erforderlichen Zusatzausbildung hinzugefügt und eine Meldeverpflichtung an die Kontaktstelle des Bundesministeriums für Gesundheit bei einem allfälligen Entzug des Befähigungsnachweises verankert.

2 TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT

2.1 Europäische Union

2.1.1 Tierschutz beim Transport

Bericht über Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist die direkt in allen Mitgliedsstaaten anzuwendende gesetzliche Grundlage und liefert Bestimmungen "über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen". Diese ist im Jänner 2007 in Kraft getreten und ist bei allen Transporten lebender Wirbeltiere anzuwenden, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden.

Neben Grundsatz- und Allgemeinbestimmungen liefert die Verordnung auch Detailbestimmungen, wie beispielsweise maximale Transportdauern und Ladedichten sowie erforderliche technische Mindestausstattungen von Fahrzeugen. In Artikel 32 der VO (EG) Nr. 1/2005 verpflichtet sich die Europäische Kommission (EK) dem Europäischen Parlament (EP) bis längstens Jänner 2011 einen Bericht über Auswirkungen der Verordnung vorzulegen und gegebenenfalls geeignete legislative Vorschläge für Änderungen derselben beizulegen. Im November 2011 wurde der Bericht mit folgendem Fazit der Europäischen Kommission veröffentlicht:

Die Verordnung hat sich günstig auf den Tierschutz beim Transport ausgewirkt. Es werden allerdings Verbesserungsmöglichkeiten gesehen. Die Kommission hält eine "Änderung der Verordnung für die überwiegende Mehrheit der Tiere, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, nicht für die beste Lösung der festgestellten Probleme. Eine klare Rechtslage ermöglicht den Mitgliedstaaten und den Betroffenen, sich in einem stabilen rechtlichen Rahmen auf die Durchsetzung zu konzentrieren. Was die Lücke zwischen den Vorschriften und den wissenschaftlichen Erkenntnissen anbelangt, ist die Kommission der Auffassung, dass diese zunächst am besten durch Leitlinien für die gute Praxis geschlossen werden kann."

Das Bundesministerium für Gesundheit, welches bereits seit mehreren Jahren zahlreiche Probleme mit Unschärfen und Lücken in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dokumentiert und diese mehrfach an die Europäische Kommission berichtete, zeigte sich mit diesem Fazit nicht einverstanden und hat sich auf europäischer Ebene vehement für eine Revision der EU-Verordnung eingesetzt. Eine Revision der Verordnung hätte zudem die Möglichkeit geboten, die in einer Entschließung des Nationalrates vom 10. Dezember 2009 geforderten Verkürzung der Transportzeiten eine von mehr als 1.000.000 EU Bürgern unterstützte Initiative fordert dies ebenfalls – auf europäischer Ebene zu verankern. Leider konnte für diesen Vorschlag keine Mehrheit der Mitgliedsstaaten gewonnen werden und die Europäische Kommission hat eine Revision der Verordnung dezidiert auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen.

FVO Mission Jänner 2011

Von 20. bis 26. Jänner 2011 wurde vom "Food and Veterinary Office" (FVO) der EU ein Audit in Österreich durchgeführt, in welchem auch der Tierschutz beim Transport evaluiert wurde. Das FVO attestiert in ihrem Endbericht über das Audit dem in Österreich etablierten System zur Gewährleistung der EU-Vorgaben zum Tierschutz beim Transport eine hohe Effizienz und es stelle ein Beispiel für "Best practice" dar.

2.1.2 Tierschutz bei der Tötung

Die vom Rat 2009 verabschiedete Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Verordnung EG Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009) tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Sie umfasst sowohl die Schlachtungen als auch das Töten der Tiere aus Tierseuchen- sowie aus Tierzuchtgründen. Neu ist vor allem, dass die Betriebe verpflichtet werden, ausgebildete Tierschutzpersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Bestimmungen im Schlachtablauf verantwortlich sind. Weiters sind SOPs (standard operating procederes) für die einzelnen Tätigkeiten auszuarbeiten. Alle Personen, die mit lebenden Tieren am Schlachthof Umgang haben, müssen über eine Ausbildung verfügen. Die einzelnen zugelassenen Betäubungs- und Tötungsmethoden sind genau aufgelistet und verbindlich. Die Übergangsfristen für bauliche Maßnahmen betragen 10 Jahre.

Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (BGBI.I Nr.47/2013) dient zur Durchführung der EU-Verordnung in Österreich. Bestimmungen über das Schlachten weiterer Tierarten als die in der EU-Verordnung genannten, sowie nähere Bestimmungen zur Erstellung der Leitlinien, der Ausbildungsinhalte und dem Erlangen des Sachkundenachweises werden in der neuen Tierschutz-Schlachtverordnung sowie einer gesonderten Ausbildungsverordnung geregelt. Die sehr strengen Bestimmungen im Tierschutzgesetz hinsichtlich ritueller Schlachtungen bleiben aufrecht, da die Bedingungen für rituelle Schlachtung (HALAL/KOSCHER) den nationalen Regelungen vorbehalten bleiben.

2.1.3 Tierschutzstrategie

Die Europäische Kommission hat am 19. Jänner 2012 eine neue Vier-Jahres-Tierschutzstrategie (2012-2015) vorgelegt. Die neue Strategie baut auf dem letzten Aktionsplan zum Schutz und Wohlbefinden von Tieren 2006-2010 auf und resultiert insbesondere aus den Lehren, die während seiner fünfjährigen Umsetzungsphase gezogen wurden. Von Februar 2012 bis April 2012 gab es in Brüssel vier Arbeitsgruppen-Treffen sowie vom 29. Februar bis 1. März 2012 eine Konferenz zu diesem Thema. Im Mai 2012 gab der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss seine Stellungnahme dazu ab. Schlussfolgerungen des Rates über den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren erfolgten ebenfalls im Mai 2012.

Die Strategie basiert auf zwei einander ergänzenden Konzepten, nämlich auf der Festlegung allgemeiner Grundsätze innerhalb eines konsolidierten, überarbeiteten Rechtsrahmens der EU und Prüfung der Möglichkeit der Einführung wissenschaftlich fundierter Indikatoren sowie auf der Verstärkung und bessere Anwendung von bestimmten Maßnahmen der Kommission.

Als strategische Maßnahmen sind der vereinfachte EU-Rechtsrahmen für den Tierschutz, die Unterstützung der Mitgliedstaaten, die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit und die Bereitstellung geeigneter Informationen für die Öffentlichkeit angeführt. Auch die Optimierung von Synergien mit der Gemeinsamen Agrarpolitik und Untersuchungen über das Wohlergehen von Zuchtfischen werden erwähnt.

Vereinfachter EU-Rechtsrahmen für den Tierschutz

Die Kommission wird prüfen, ob ein vereinfachter EU-Rechtsrahmen mit Tierschutzgrundsätzen für alle Tiere (außer in der Aquakultur genutzte Wirbellose sowie die gewerbliche Fischerei) eingeführt werden kann. (Besondere Schwerpunkte sind die Vereinfachung, die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Valorisierung von Tierschutzstandards mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Lebensmittelindustrie in der EU, einschließlich des Mehrwertpotenzials von Tierschutzstandards, zu steigern.)

Die Prüfung umfasst Folgendes:

- die Verwendung wissenschaftlich fundierter Tierschutzindikatoren
- einen neuer EU-Rahmen zur Verbesserung der Transparenz und Eignung der Tierschutzinformationen für Verbraucherinnen zur Erleichterung ihrer Kaufentscheidung
- den Aufbau eines europäischen Netzwerks von Referenzzentren (Sicherstellung, dass die zuständigen Behörden kohärente und einheitliche technische Informationen darüber erhalten, wie die EU-Vorschriften durchgeführt werden sollten, vor allem im Zusammenhang mit den ergebnisbasierten Tierschutzindikatoren)
- die Festlegung gemeinsamer Kompetenzanforderungen an Personen, die mit Tieren umgehen (Sicherstellung, dass Personen, die mit Tieren umgehen, in der Lage sind, Schmerzen, Leiden und Ängste von Tieren zu erkennen, zu vermeiden oder zu begrenzen, und außerdem über die rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz und das Wohlergehen der Tiere Bescheid wissen)

Unterstützung der Mitgliedstaaten und Maßnahmen für eine bessere Compliance

Die Kommission muss sicherstellen, dass die Compliance in der gesamten EU auf einheitliche Weise erfolgt. Es ist unbedingt zu gewährleisten, dass für alle EU-

Produzenten gleiche Bedingungen gelten und dass Tiere vorschriftsmäßig behandelt werden. Im Rahmen dieser Strategie werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Weiterhin Besuche von Vertretern des Lebensmittel- und Veterinäramts in den Mitgliedstaaten; Bringen von Rechtssachen vor den Gerichtshof der Europäischen Union
- geeignete Ausbildungsstrategie um unter den Unternehmern und in den Mitgliedstaaten eine Kultur der Compliance zu verfestigen (mögliche Entwicklung eines europäischen Netzwerks von Referenzzentren)
- Verstärkte Schulung der Veterinärinspektoren im Rahmen des Programms "Bessere Schulung für sicherere Lebensmittel"; eventuell Ausweitung der Schulungsaktivitäten auf den Schutz von Versuchstieren und Wildtieren
- Beratung der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und Förderung der Zusammenarbeit, Austausch von Best Practices sowie Vereinbarung gemeinsamer Ziele und Leitlinien im Rahmen thematischer Arbeitsgruppen und Veranstaltungen durch die Kommission.
- In den nächsten vier Jahren wird die Kommission daher spezifische Leitlinien oder Durchführungsvorschriften zu den verschiedenen EU-Rechtsakten im Bereich Tierschutz erarbeiten (insbesondere in Bezug auf die Anwendung der Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung von Tieren bei rituellen Schlachtungen).

Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit

Gleiche Bedingungen beim Tierschutz sind auf internationaler Ebene [Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)] unverzichtbar, um die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmer sicherzustellen. Die Union hat bereits eine Reihe bilateraler und multilateraler Maßnahmen ausgearbeitet, die optimiert und gefördert werden müssen. Gegebenenfalls Organisation größerer internationaler Veranstaltungen um für die Tierschutzansichten der Union zu werben.

Bereitstellung geeigneter Informationen für VerbraucherInnen und Öffentlichkeit

Bei der Behandlung von Tieren geht es um Ethik und die gemeinsamen Werte der Union. Deshalb muss man mit Kindern, Jugendlichen und der breiten Öffentlichkeit kommunizieren, um sie für die Achtung von Tieren zu sensibilisieren und eine verantwortungsbewusste Tierhaltung zu fördern. Es ist wichtig, die Verbraucher in der EU über die EU-Vorschriften zu informieren, die für lebensmittelproduzierende Tiere gelten, und sicherzustellen, dass sie nicht durch irreführende Tierschutzangaben getäuscht werden.

2.1.4 Schweinehaltung

Gemäß Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen gilt ab 1. Jänner 2013 für alle Betriebe, dass Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum, der vier Wochen nach dem Decken beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen gehalten werden müssen. In Österreich wurde diese Bestimmung in Anlage 5 Punkt 3.1.1. der 1. Tierhaltungsverordnung umgesetzt.

Im Oktober 2012 fand in Brüssel eine Sitzung zum Thema "Gruppenhaltung von Sauen" statt. Schwerpunkte waren die fristgerechte und vollständige Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG sowie die zu ergreifenden Instrumente bei nicht regelkonformen Betrieben ab 1.1.2013. Weiters wurde die Umsetzung der Gruppenhaltung aus Sicht der FVO und aus Sicht des Mitgliedstaates Österreich (durch eine Vertreterin des BMG) dargestellt.

2.1.5 FVO Mission Jänner 2011

Im Rahmen des Audits wurden die Durchführung der sich auf Schweine-, Masthühnerund Legehennenbetriebe sowie Tiertransporte beziehende Tierschutzvorschriften der EU und insbesondere die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen bewertet. Im Bericht wird der Schluss gezogen, dass "ein gutes System von Tierschutzkontrollen vorhanden ist, dass den meisten Anforderungen der EU entsprochen wird und dass in manchen Fällen strengere Normen als die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Mindestnormen erfüllt werden. Die Tierschutzkontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben wurden im Allgemeinen gut durchgeführt; das System zur Verifizierung der Wirksamkeit der Kontrollen muss jedoch verbessert werden, damit die höheren Ebenen der zuständigen Behörde die Wirksamkeit der von der zuständigen Behörde auf Bezirksebene durchgeführten Kontrollen gewährleisten können."

2.2 Europarat

Der Europarat hat aus Mangel an Budgetmitteln im Jahr 2010 seine Agenden im Bereich des Tierschutzes stillgelegt. Bis auf weiteres sind keine Informationen verfügbar.

2.3 OIE – Welttiergesundheitsorganisation

Das internationale Tierseuchenamt (OIE) ist eine weltweit operierende Organisation, zu deren Aufgaben die Erfassung von Tierseuchen, die Gewährleistung der Transparenz in der globalen Tierseuchen- und Zoonosenüberwachung und Tierseuchenbekämpfung, sowie die Sammlung und die Analyse von wissenschaftlichen Informationen im Veterinärbereich zählen.

In dieser Organisation sind – mit wenigen Ausnahmen – alle Staaten vertreten. Österreich ist seit dem Jahr 1928 ordentliches Mitglied der Organisation Mondiale de la Santé Animale (OIE, gegründet 1924).

Im OIE Strategic Plan 2001-2005 wurde erstmalig auch der Tierschutz als prioritäres Ziel aufgenommen. Mit Hilfe von Empfehlungen und Guidelines liefert die OIE seitdem auch auf diesem Sektor internationale Referenzen für Tierschutzstandards. In dem "OIE Terrestrial Animal Health Code" wurden 2004 mehrere Kapitel, welche den Tierschutz behandeln (z.B. Tierschutz bei der Schlachtung und beim Transport, Mindestanforderungen für die Haltung, etc.) inkludiert. Die Standards werden laufend anhand von Vorschlägen einer internationalen Arbeitsgruppe überarbeitet, im Rahmen der einmal jährlich stattfindenden Generalversammlung - nach Konsultation der OIE-Mitgliedsstaaten - abgestimmt und der Terrestrial Animal Health Code entsprechend geändert.

Neben der Definition der Standards betreibt die OIE auch ein weltweites Informationsnetzwerk, um internationale Strategien zu entwickeln und die Anwendung der Standards voranzutreiben. Zu diesem Zweck werden internationale Tierschutzkonferenzen veranstaltet und der Informationsaustausch über designierte "OIE Focal Points for Animal Welfare" forciert. Das Bundesministerium für Gesundheit stellt für Österreich den "Focal Point for Animal Welfare" und ist in Entscheidungsfindungsprozesse bezüglich der Tierschutzstandards eingebunden.

Die 3. Tierschutzkonferenz fand vom 6.-8. November 2012 in Kuala Lumpur (Malaysia) Mitgliedsstaaten sollten statt. Die bei der Implementierung Tierschutzstandards - mit dem Fokus regionale Besonderheiten und Erwartungen unterstützen werden. Themen waren unter anderem die Erziehung/Ausbildung im Tierschutz, das Krisenmanagement, die Streunerhundepopulations- und Tollwut-Kontrolle, der Transport am Land- und Seeweg, das Schlachten inklusive der rituellen Schlachtung und das Keulen im Seuchenfall. Die zwei davor stattgefundenen Tierschutzkonferenzen in den Jahren 2004 in Paris und 2008 in Cairo hatten die Zusammenarbeit der OIE mit den Regierungen und unterstützenden Organisationen innerhalb der möglichen Initiativen der OIE zum Ziel.

Tierschutzstandards im Terrestrial Code und im OIE Aquatic Animal Health Standards Code (Aquatic Code) decken folgende Bereiche ab:

- Den Transport von Tieren zu Land
- Den Transport von Tieren zu Wasser
- Den Transport von Tieren in der Luft
- Die Schlachtung von Tieren zum menschlichen Verzehr
- Die Keulung von Tieren aus Gründen der Krankheitskontrollen
- Die Kontrolle von Streunerhundepopulationen
- Die Verwendung von Tieren in Forschung und Bildung
- Den Tierschutz und die Mastrinderproduktion
- Den Tierschutz und die Masthühnerproduktion
- Den Tierschutz von Nutzfischen während des Transports
- Tierschutzaspekte beim Betäuben und Töten von Nutzfischen zum menschlichen Verzehr
- Das Keulen von Fischen aus Tierseuchengründen

Diese Standards werden laufend aktualisiert, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen zu lassen.

Das Kapitel zur Kontrolle der Streunerhundepopulationen dient zur Verhinderung von Zoonosen wie Tollwut und Hydatidose in der Gesellschaft.

Jedes Jahr im Mai findet die Generalversammlung mit Vertretern der 178 Mitgliedsstaaten der Organisation, Beobachtern internationaler Organisationen und Gästen der Delegierten statt. Das Jahr 2011 war durch die Freiheit von Rinderpest und den "250. Geburtstag des Berufsstandes Veterinärmedizin in der Welt" gekennzeichnet.

Bei der 79. Generalversammlung der OIE (22.-27. Mai 2011) haben die Delegierten der OIE sieben Tierschutzstandards im Terrestrial Code und zwei im Aquatic Code angenommen.

Die Überarbeitungen erfolgten hier zu den Kapiteln des Land- und Lufttransportes, der Schlachtung und Tötung im Rahmen von Krankheitskontrollen, der Problematik der Kontrolle von Streunerhundepopulationen, sowie der Verwendung von Tieren zur Forschung und Bildung.

Bei der 80. Generalversammlung wurde das Kapitel der Mastrinderproduktion aktualisiert.

3 BERATENDE GREMIEN DES GESUNDHEITSMINISTERS

3.1 Tierschutzrat

Der Tierschutzrat wurde mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes umorganisiert und verkleinert (BGBl. I Nr. 80/2010). Die Vollzugsorgane sind keine Mitglieder des Tierschutzrates mehr, sondern bilden ein eigenes Gremium, den Vollzugsbeirat.

Prof. Dr. Bartussek, Vorsitzender des Tierschutzrates, wurde nach Beendigung seiner Amtszeit von Frau Mag. Fromwald abgelöst. Die Neubestellung erfolgte mit Wirksamkeit von 1. März 2012 für vier Jahre.

Die Anhörung des Tierschutzrates gem. § 42 Abs. 4 TSchG erfolgte im November 2011, der Tierschutzkommission wurde die designierte Vorsitzende im Jänner 2012 vorgestellt.

Sowohl 2011, als auch 2012 fanden je zwei Sitzungen statt (5. April und 8. November 2011, sowie 17. April und 13. November 2012). Schwerpunkte des Jahres 2011 waren der mehrjährige Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 TSchG, die Mindestanforderungen an die Haltung behornter Ziegen, die Haltung von Sauen, die Mindestanforderungen an die Haltung von Haus- und Brieftauben, die Käfiggrößen von Haustauben bei Veranstaltungen und die Problematik der Hybridkatzen. Themen 2012 waren unter anderem das Animal Hoarding, das Geflügelgesundheitsprogramm der österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (zur Überwachung und Reduktion des Antibiotikaeinsatzes, von Salmonellen, Campylobacter und zur Optimierung von Tierschutzindikatoren), die Verwendung von Telereizgeräten (im Hundetraining), die Mindestanforderungen bei Schlittenhunden, die Haltung von Wildtieren mit besonderen Anforderungen und in landwirtschaftlichen Wildgehegen.

Von den insgesamt sechs ständigen Arbeitsgruppen des Tierschutzrates (stAG) hielten die stAG "Schutz von Nutztieren" 3 Sitzungen (2011), die stAG "Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren" 14 Sitzungen (8 Sitzungen 2011, 6 Sitzungen 2012) und die stAG "Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos" 2 Sitzungen (2012) ab.

Die stAG "Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen", die stAG "Schutz von Tieren beim Transport" und die stAG "Tierschutzförderung gemäß § 2 Tierschutzgesetz" führten in den Berichtsjahren keine Sitzungen durch.

Eine Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates in diesen beiden Jahren befindet sich im Anhang dieses Berichtes.

Berichte gemäß § 42 Abs. 7 Z 8 TSchG über die Tätigkeit des Tierschutzrates liegen für das Jahr 2011 und 2012 vor und sind auf der Homepage des BMG abrufbar.

3.2 Vollzugsbeirat

Der Vollzugsbeirat wurde 2010 gemäß § 42a TSchG im Bundesministerium für Gesundheit eingerichtet und setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, den leitenden Fachorganen der Bundesländer, welche mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes betraut sind, sowie der Tierschutzombudsfrau bzw. dem Tierschutzombudsmann jenes Bundeslandes, das in der Landeshauptleutekonferenz den Vorsitz innehat, zusammen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter dieses Bundeslandes führt auch den Vorsitz der Sitzung. Die bzw. der Vorsitzende des Tierschutzrates nimmt an der Sitzung teil, hat aber nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Am 9. März 2011 fand unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Grammer (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung) die 2. Sitzung des Vollzugsbeirates und am 18. November 2011 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Schöchl (Amt der Salzburger Landesregierung) die 3. Sitzung des Vollzugsbeirates statt. Es wurden unter anderem die Schwierigkeiten im Vollzug bei der Auslegung der 10%-Toleranz bei Erhaltungsinvestitionen, die ländereinheitlichen Auflagen in Bescheiden für die Abhaltung von Reptilienmessen, die Anerkennung von gleichwertigen Hundeausbildnern gemäß Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung, die Haltung von Greifvögeln und die Kastration von Streunerkatzen besprochen. Einstimmig wurde Tierschutzrat mit der Problematik bei beschlossen, den Schlittenhunden (vorübergehende Anbindehaltung am Stake-out, Transportboxen, Dopingkontrollen,...) und Hybridkatzen (Kreuzung Wildkatzen mit Hauskatzen und ab welcher Generation die Katzen als domestiziert anzusehen sind) zu befassen.

Auch 2012 wurden zwei Besprechungen abgehalten, nämlich am 8. März 2012 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Wagner (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) und am 23. November 2012 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Kössler (Amt der Tiroler Landesregierung). Themenschwerpunkte waren erneut die Zulassung von Transportunternehmen (Ablauf der Gültigkeit nach 5 Jahren wurde 2012 schlagend), die Gruppenhaltung von Zuchtsauen (EU-Übergangsfrist endet am 1.1.2013), die Tierschutzstrategie der EU und die Weiterführung des Tierheimprojektes des BMG (Überarbeitung der Checklisten, Kriterien für einheitlichen Vollzug).

Auf Wunsch der Mitglieder werden die Ergebnisse des Vollzugbeirates nicht veröffentlicht, sondern die Vollzugsbehörden des jeweiligen Bundeslandes werden durch ihr Mitglied direkt informiert.

3.3 Tierschutzkommission

Die Tierschutzkommission wurde bei der 2010 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes in § 41a rechtlich verankert. Ihr gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, sowie vier von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Gesundheit bestellten Expertinnen und Experten an. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Den Vorsitz führte der Bundesminister für Gesundheit.

Die konstituierende Sitzung fand am 20. Jänner 2011, die 2. Sitzung am 10. Juni 2011 statt. Neben der Beschlussfassung der Geschäftsordnung wurden die Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft betreffend die Kastenstandhaltung bei Zuchtsauen und die dadurch nötige Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung diskutiert. Weitere Themen waren der Verordnungsentwurf betreffend die Ausbildung von Hundetrainerinnen und Hundetrainern, die Arbeitsschwerpunkte für die Jahre 2011-2015, die Einrichtung einer Fachstelle gemäß § 18 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes, die Empfehlungen des Tierschutzrates und der Endbericht des Projektes "Beurteilung von Tierheimen".

Im Jahr 2012 wurde eine Sitzung abgehalten (26. Jänner). Zur Petition Nr. 104 betreffend des "Verbots von Kastenständen in der Schweinehaltung" wurde mehrheitlich die Abgabe folgender Stellungnahme beschlossen:

"Die Tierschutzkommission hat das Thema "Verbot von Kastenständen in der Schweinehaltung" besprochen und unterstützt den Kompromiss, der zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zustande gekommen ist."

Weitere Schwerpunkte der Besprechung waren die Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung, die Hundeausbildungsverordnung, der Rückblick 2011 und die Vorschau 2012 des Tierschutz-Arbeitsplans sowie die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2012-2015.

4 TIERSCHUTZARBEITSPLAN

Gemäß § 41a Tierschutzgesetz wurde vom Bundesminister für Gesundheit ein mehrjähriger Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes erstellt und der Tierschutzkommission im Jänner 2011 vorgestellt.

Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes gemäß § 41a Tierschutzgesetz für 2011 bis 2015

Heimtiere

Tierheimevaluierung und Qualitätsmanagement-Systeme in Tierheimen

Im Jahr 2010 wurde eine österreichweite Studie zur Evaluierung von Tierheimen mit Hilfe von tierschutz- und haltungsbedingten Parametern in Auftrag gegeben. Nach Vorliegen des Abschlussberichts wird an Hand der gewonnenen Erkenntnisse ein modular aufgebautes Qualitätsmanagement-System für den Betrieb von Tierheimen entwickelt. Durch die Zusammenarbeit mit Tierheimen ist es Ziel des Gesundheitsministeriums, praxistaugliche Arbeitsanweisungen für das allgemeine Management, sowie Checklisten für tierschutzrechtliche sowie Tiergesundheitsaspekte zu erarbeiten.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Die drei geplanten Workshops wurden abgehalten und die dafür gesetzten Ziele (Erarbeitung praxisnaher Kriterien im 1. Workshop, Überprüfung der Kriterien auf objektive Messbarkeit und Evaluierbarkeit im 2. Workshop, Prüfung auf Praxisnähe und Anwendbarkeit im 3. Workshop) erreicht.

Vermittlung von Tieren

Die Vermittlung von jungen Hunden aus Nachbarländern im Wege von einschlägigen Internetforen führt zu tierschutzrechtlichen sowie tiergesundheitlichen Problemen, die – abgesehen von damit häufig verbundenem Tierleid – vor allem zum Nachteil des neuen Heimtierhalters sind. Durch eine gezielte Unterstützung der Tierheime und eine allfällige Vernetzung der inländischen Tiervermittlungsanbieter im Internet soll es dem Konsumenten erleichtert werden, den Wunsch nach einem Haustier leichter erfüllen zu können. Gleichzeitig werden die Tierheime mit dieser Initiative unterstützt, gute Plätze für ihre Tiere finden zu können.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Auf Grund der sehr heterogenen Interessen der Tierheime und aus budgetären Gründen wurde von der Umsetzung dieses Auftrages abgesehen.

Zoofachhandel

Der Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen ist unter gewissen Auflagen nach Vorliegen einer entsprechenden behördlichen Genehmigung möglich.

Die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung wird an Hand einer österreichweit im Auftrag des Gesundheitsministeriums in den Jahren 2006-2008 durchgeführten Erhebung über die Abläufe in Zoofachhandlungen evaluiert. Die aus der durchgeführten Evaluierung erhaltenen Erkenntnisse werden in ein Qualitätsmanagement-System integriert und den Zoofachhandlungen zur Verfügung gestellt und eine allfällige Anpassung der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung erforderlichenfalls vorgenommen.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Der Beginn der Erarbeitung von Managementleitlinien ist erst nach der anstehenden Überarbeitung der 2. Tierhaltungsverordnung sinnvoll.

Qualitätsstandards bei der Ausbildung und Zucht von Hunden

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine tierschutzgerechte Ausbildung von Hunden soll die Qualität der Hundeausbildung in Österreich heben. Weiterführende Ausbildungsinhalte sowie ein Qualitätssicherungssystem für die Zucht von Rassehunden dienen dazu, eine Grundlage für ein Qualitätszeichen in der Hundezucht und in der Hundeausbildung zu vergeben. Die Umsetzung einer entsprechenden Evaluierung hat durch die entsprechenden Organisationen zu erfolgen und bedarf einer einschlägigen Überprüfung. Auch die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzucht und die Erarbeitung von Zuchtstrategien ist ein Schwerpunkt.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Die Verordnung über die näheren Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden wurde unter BGBl. II Nr. 56/2012 veröffentlicht (siehe Seite 10). In Anbetracht der Komplexität der Qualzucht wurde der Projektzeitraum bis 31. Dezember 2017 verlängert und die jährliche Vorlage eines Zwischenberichts vereinbart. Die Verankerung der geplanten Zuchtmaßnahmen in den Zuchtvorschriften ist im Gange.

Landwirtschaftliche Nutztiere

Einrichten der Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz

In der kommenden Periode wird durch das Gesundheitsministerium die im § 18 Bundestierschutzgesetz vorgesehene Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz an der Veterinärmedizinischen Universität eingerichtet. Durch diese Fachstelle sind einerseits neuartige Haltungssysteme zu bewerten und zuzulassen. Andererseits wird mit Hilfe eines abgestuften Kennzeichnungssystems die Rechtssicherheit der Tierhalter erhöht und ein Anreiz zur Verbesserung der Tierhaltungssysteme im Nutztier-, Zootier- sowie Heimtierbereich geboten.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Die Verordnung über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör wurde unter BGBl. II Nr. 63/2012 veröffentlicht (siehe Seite 10). Mit 1. Juli 2013 übernahm Frau Dr. Deininger die Leitung der Fachstelle, die ersten

Produktprüfungen werden im Frühjahr 2014 beginnen. Am 24. März 2014 erfolgt die offizielle Eröffnung der Fachstelle im Rahmen einer Auftaktveranstaltung.

Übergangsfristen – Rahmenbedingungen

Das Bundestierschutzgesetz sieht verschiedene Übergangsfristen für die diversen Bestimmungen vor. Einige Übergangsfristen entsprechen dem Europäischen Recht, der Großteil bezieht sich jedoch auf den 01.01.2020. Rahmenbedingungen, die eine fristgerechte Adaptierung der bestehenden Haltungssysteme fördern, sind zu schaffen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu können die einschlägige Förderung von besonders tierschutzfreundlichen Haltungssystemen sowie die Investitionen in bestehende Stallungen zur Verbesserung des Tierschutzstandards aus den Mitteln der Europäischen Agrarförderungen leisten. Zur Erreichung dieses Zieles ist gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Maßnahmenkatalog bezogen auf die einzelnen Übergangsfristen zu erstellen.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Die Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen wurde erfolgreich umgesetzt. Am 5. Dezember 2013 wurde vom BMG eine Veranstaltung zum Thema "Umsetzung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für Zoos ab 1. Jänner 2015" abgehalten. Die Möglichkeit des Enthornens von weiblichen Kitzen läuft mit 31. Dezember 2015 aus, eine Umstrukturierung der Ziegenwirtschaft ist im Gange.

Eingriffe bei Nutztieren

Die europäische Diskussion über die Kastration von Ferkeln führte dazu, dass derzeit sämtliche Eingriffe bei Nutztieren überprüft werden. Lösungsansätze sind im Beirat "Österreichischer Tiergesundheitsdienst" zu erarbeiten, wobei bei der Anwendung und dem Einsatz von entsprechend schmerzstillenden Medikamenten die Aspekte des Verbraucher- und Anwenderschutzes zu berücksichtigen sind.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Der Verband Österreichischer Schweinebauern (VÖS) nahm die Verpflichtung zur Durchführung der Ferkelkastration mit Schmerzmitteleinsatz in ihre Produktionsbestimmungen auf.

Qualitätsstandards – Kennzeichnung der Standards

Durch die Schaffung des Gütezeichengesetzes soll es künftig möglich sein besonders tierschutzgerechte Produktionsweisen auszeichnen zu können. An Hand von Tierschutz- und Tiergesundheitsparametern ist die Grundlage für die Auslobung eines Gütezeichens zu schaffen. Bei der Festlegung der entsprechenden Normen ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung und der darauf aufbauenden Tierschutzverordnungen als Mindeststandards zu verstehen sind, die im Zuge der entsprechenden Gütezeichenvorschriften jedoch deutlich überschritten werden müssen.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Mit der Veröffentlichung der Europäischen Verbraucherinformationsverordnung (Verordnung EU Nr. 1169/2011) wurde ein europäischer Rahmen für freiwillige Kennzeichnungssysteme geschaffen.

Töten von Tieren

Tierschutzgerechtes Töten von Tieren

Die Europäische Verordnung über den Tierschutz bei der Schlachtung und Tötung (VO (EG) 1099/2009) bedingt eine Novellierung der Österreichischen Verordnung über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (BGBI II 2004/488). Die neuen Bestimmungen sollen dabei am 1.1.2013 in Kraft treten, wobei für bauliche Maßnahmen und formale Ausbildungserfordernisse daran anschließende Übergangszeiten vorgesehen sind. Im Vordergrund steht dabei die Schaffung eines Kompetenzzentrums für Fragen zum Tierschutz bei der Schlachtung und Tötung und den damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten. Ebenso soll auf Grund nationaler Bestrebungen eine Anpassung der Normen für die Tötung von Hummern erfolgen.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Das Bundesgesetz zur Umsetzung der EU-Verordnung 1099/2009 wurde unter BGBl. I Nr. 47/2013 am 12. März 2013 veröffentlicht (siehe Seite 14). Ein Fachentwurf zur Novellierung der Tierschutz-Schlachtverordnung liegt vor.

Förderung des Verständnisses des Tierschutzes

Verein Tierschutz macht Schule

In den kommenden Jahren werden die Aktivitäten des Vereins "Tierschutz macht Schule" aus Mitteln des Bundesministeriums für Gesundheit weiter gefördert. Die Aktivitäten des Vereins sowie die damit verbundene Unterstützung von Pädagogen im Kindergarten, den Volks- und Hauptschulen sowie den Allgemeinen Höheren und Berufsbildenden Schulen sind weiter zu intensivieren.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Auch 2014 wird der Verein aus Mitteln des Bundesministeriums für Gesundheit weiter gefördert.

Europäische Bildungsinitiative

Die Aktivitäten, die vom Verein "Tierschutz macht Schule" gemeinsam mit der "ERNA Graf-Stiftung" auf Europäischer Ebene gesetzt wurden, sind auch im Interesse des Bundesministeriums für Gesundheit. Daher ist geplant, dass jedenfalls alle zwei Jahre entsprechende Netzwerktreffen in Österreich stattfinden, um so die führende Rolle Österreichs im Bereich der Tierschutzbildung zu festigen.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Am 3. und 4. Juni 2013 erfolgte ein Netzwerktreffen und am 16. Dezember 2013 ein Workshop zu einer Studie zur Erforschung der Tierschutz-Bildungsaktivitäten in den Mitgliedsländern ("Educawel-Projekt").

Tierschutzpreis

Im Jahr 2010 wurde erstmalig ein bundesweiter Tierschutzpreis des Bundesministeriums für Gesundheit ausgeschrieben und vergeben. Diese Initiative wird jährlich fortgesetzt, um besondere Persönlichkeiten, die sich abseits der Öffentlichkeit für Tierschutz engagieren, auszeichnen zu können.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Die nächste Preisvergabe ist für 2014 geplant.

Tiertransport

Das Bundesministerium für Gesundheit erstellt jährlich einen Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten. In diesem werden den Bundesländern Vorgaben zur Durchführung der Tiertransportkontrollen gegeben. Ziel für die nächsten Jahre ist, sowohl die Anzahl als auch die Effektivität der Tiertransportkontrollen beizubehalten beziehungsweise letztere stetig zu erhöhen. Schwerpunkt im Zeitraum bis 2015 ist die aktive Mitarbeit Österreichs an der Überarbeitung der Verordnung Nr. 1/2005 (EG), deren Revision von der Europäischen Kommission für Ende 2011 in Aussicht gestellt wurde.

Die einjährige Evaluierungsphase des "Handbuches Tiertransport", welches im Februar 2010 vorgestellt wurde, ist demnächst beendet. Nach Durchführung letzter endredaktioneller Änderungen zur Aktualisierung des Inhaltes wird dieses über das Bundesministerium für Gesundheit zu beziehen sein.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Die Evaluierung wurde durchgeführt.

Qualität der Rechtstexte / Vollzug

Evaluierung der Systematik der 2. Tierhaltungsverordnung betreffend die Vorschriften für Exoten, Reptilien, Fische und Vögel

Die 2. Tierhaltungsverordnung ist nun seit 5 Jahren in Anwendung. Die sehr umfangreichen Anhänge sind in einigen Bereichen nun zu überarbeiten und wie der Vollzug zeigt auch zu vereinfachen. Diese Aufgabe soll in den nächsten Jahren sukzessive erfolgen und durch eine Novellierung der 2. Tierhaltungsverordnung rechtswirksam werden.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Auf Grund der Komplexität der Haltungsvorschriften für Exoten, Reptilien, Fische und Vögel umfasst die als Fachentwurf vorliegende Novellierung vorerst die Bestimmungen für Schlittenhunde bei sportlichen Veranstaltungen (z.B. Boxen für den Transport und die Unterbringung vor Ort, Mindestalter), die Mindestanforderungen an die Haltung von Tauben und die Kastrationspflicht bei Katzen.

Aus- und Weiterbildungsangebot für Tierschutz- und Tiertransportkontrollore

Die Weiterentwicklung der Tierschutzstandards bedingt die fortführende Schulung der Kontrollorgane auf Landesebene. Dazu notwendige Programme werden erarbeitet und umgesetzt.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Die Schulung erfolgt auf Landesebene.

Europäische Aktivitäten

Bedeutung der Heimtierhaltung, Streunertiere

In der EU gibt es 120 Millionen Hunde und Katzen. Da große Unterschiede zwischen den verschiedenen nationalen und regionalen Vorschriften innerhalb der EU über das Wohlergehen von Hunden und Katzen bestehen, forderte der Rat der Europäischen Union die Kommission im Rahmen der zweiten EU-Strategie für Tierschutz und Tiergesundheit auf Folgendes zu prüfen:

- Unterschiede in Bezug auf Zucht und Handel von Hunden und Katzen in den Mitgliedstaaten
- Optionen vorzuschlagen, wie die Einführung kompatibler Systeme zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen erleichtert werden kann
- Bedarfserhebung eines Vorschlages zur Einschränkung der Vorführung von Hunden und Katzen bei öffentlichen Veranstaltungen und des Handels mit Tieren, welche in beiden Fällen nicht kurativen chirurgischen Eingriffen (außer zur Sterilisierung) unterzogen wurden
- Entwicklung von Aktionen zur F\u00f6rderung und Unterst\u00fctzung der Aufkl\u00e4rung \u00fcber eine verantwortungsvolle Haltung von Hunden und Katzen

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Um Probleme beim Schutz von Hunden und Katzen in der EU zu identifizieren und Lösungsansätze zu diskutieren fand am 28. Oktober 2013 in Brüssel eine Konferenz der Europäischen Kommission zum Schutz von Hunden und Katzen "für ein Europa, das für Heimtiere sorgt" statt.

Transportverordnung

Die Revision der Verordnung Nr. 1/2005 (EG) wurde von der Europäischen Kommission für Ende 2011 in Aussicht gestellt.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Eine Revision der Verordnung ist derzeit nicht in Sicht.

Übergangsfristen betreffend Legehennenhaltung und Gruppenhaltung der Zuchtsauen

Bei den FVO-Missionen zeigte sich, dass einzelne Mitgliedstaaten Probleme hinsichtlich der Umsetzung der EU-Legislative haben. Als Hilfestellung für die ab

1.1.2013 verpflichtende Gruppenhaltung von Schweinen erfolgte am 11.11.2010 ein Workshop in Parma, für das ab 1.1.2012 geltende Verbot der Haltung von Legehennen in nicht ausgestalteten Käfigen (gemäß Art. 5 der RL 1999/74/EG) erfolgte am 19.1.2011 ein Workshop in Brüssel.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Die Umsetzung erfolgte fristgerecht.

Tierversuche

Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.9.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sieht im Bereich der Tierversuche strengere und transparentere Maßnahmen vor als die vorherige Richtlinie (86/609/EWG). Bis spätestens 10.11.2012 haben die Mitgliedstaaten Rechtsund Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, zu erlassen und zu veröffentlichen, ab 1.1.2013 sind diese Rechtsvorschriften anzuwenden.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Die Umsetzung der Tierversuchsrichtlinie erfolgte durch eine Neufassung des Tierversuchsgesetzes (BGBl. I Nr. 114/2012).

GAP und AHP

Die Ausrichtung des neuen mehrjährigen EU-Aktionsplans wird aus ethischen und Gründen, ohne dabei die praktischen, wirtschaftlichen volksgesundheitlichen Gründe zu vergessen, sein, einen sehr hohen Tierschutzstandard aufrecht zu erhalten. Sowohl als BürgerInnen als auch als Verbraucherinnen sollten alle bereit sein, zur Finanzierung eines soliden verstärkten Tierschutzes beizutragen. Als Unterstützung stehen bereits jetzt Mittel im Budget der EU für die Entwicklung des ländlichen Raums bereit (GAP), allerdings können diese nicht als ausreichend angesehen werden. Bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Tiergesundheitspolitik ist die Berücksichtigung der Verbindung zwischen Tiergesundheit und Fitness der Tiere mit Haltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Besatzdichte – wie es bereits in der Richtlinie über die Vorschriften zur Haltung von Masthühnern geschehen ist – geplant (AHP).

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Die Verhandlungen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurden mit der Annahme und Vorlage der Legislativvorschläge durch die Europäische Kommission am 12. Oktober 2011 gestartet. Am 24. 9. 2013 wurde in einem Trilog eine politische Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielt.

Verbot von Tierkämpfen und Wildtieren in Zirkussen

In Europa besteht ein klarer Wille und eine lange Tradition die Tiere tierschutzgerecht zu behandeln. Die Auslegung des neuen Artikel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (in der durch den Lissabon-Vertrag geänderten Fassung) als eine Ausweitung der Kompetenz der EU auf alle Tiere beinhaltet, dass die Europäische

Union und ihre Organe nicht nur für die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tiere zuständig sind.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Österreich hatte mit seinem Verbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren im Zirkus Vorreiterrolle innerhalb der europäischen Gemeinschaft. Zahlreiche Länder verbieten jetzt auch ganz oder teilweise die Wildtiere im Zirkus.

Schaffung eines gemeinsamen Tierschutzrechts und eines europäischen Zentrums für Tierschutz und Tiergesundheit

Die Schaffung eines gemeinsamen Tierschutzrechts (in ähnlicher Weise wie beim allgemeinen Lebensmittelrecht (Verordnung Nr. (EG) 178/2002) im Bereich der Lebensmittelsicherheit), das den Tieren das Recht auf ein artgerechtes Leben zuerkennt, wird überlegt. Ein solcher allgemeiner Rechtsrahmen sollte keine Minimalrichtlinie sein, sondern einen hohen gemeinsamen Standard für alle Einzelrechtsvorschriften in dem Bereich darstellen. Die Umsetzung kostet alle Erzeuger allerdings Zeit, Informationsaufwand und finanziellen Einsatz. Die Bereitstellung des Wissens könnte durch ein Tierschutzzentrum organisiert werden.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Am 8. März 2013 sowie am 29. und 30. Oktober 2013 fanden in Brüssel Beratungsausschüsse zum Thema Gestaltung eines EU-Tierschutzreferenzzentrums statt (Advisory Board of EUWelNet).

Bessere Kontrolle der geltenden Rechtsvorschriften

Die Kontrolle ist eine unverzichtbare Voraussetzung, dass Rechtsvorschriften tatsächlich wirken. Eine vermehrte Betreuung der Mitgliedstaaten seitens der EU wird angedacht. Die Schaffung eines zweckgerichteten und risikobasierten Kontrollsystems wird überlegt.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Vom 25. bis 29. 11. 2013 fand in Österreich eine FVO-Tierschutzkontrolle statt.

EU-Aktionsplan 2011-2015

Bereits 2006 bei der Beschlussfassung des EU-Aktionsplanes 2006-2010 forderte das Europäische Parlament, dass ein neuer EU-Aktionsplan folgen sollte. Dieser wird im Laufe des Jahres 2011 erstellt, die Annahme ist für Dezember 2011 geplant.

Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung:

Die Europäische Kommission hat am 19. Jänner 2012 eine neue Vier-Jahres-Tierschutzstrategie (2012-2015) vorgelegt.

Tierschutzkennzeichnung

Die Diskussion und die intensive Auseinandersetzung mit der Tierschutzkennzeichnung auf Grundlage des Berichts der Kommission vom 28.10.2009 werden weitergeführt.

Mit der Veröffentlichung der Europäischen Verbraucherinformationsverordnung wurde ein europäischer Rahmen für freiwillige Kennzeichnungssysteme geschaffen.

5 TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMG

Gemäß § 2 TSchG sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Das BMG kam dieser Aufforderung nach und vergab auch in den Jahren 2011 und 2012 wieder mehrere Forschungsprojekte.

5.1 Forschungsprojekte

Im Rahmen des Anfang 2010 begonnenen Projektes "Entwicklung und Evaluierung neuer Haltungssysteme für Zucht- und Mastkaninchen" wurden einerseits Voruntersuchungen zum Verhalten von Zuchtkaninchen durchgeführt und ein Prototyp entwickelt, andererseits erfolgten in drei Teilprojekten Untersuchungen zum Verhalten von Mastkaninchen in Großgruppen. Versuche zum Einfluss der Bodenbeschaffenheit sowie des Geschlechts (Teilprojekt 1), Versuche zum Einfluss einer unterschiedlich starken Strukturierung der Buchten (Teilprojekt 2) und Versuche zum Einfluss der Bodenbeschaffenheit (Teilprojekt 3) wurden durchgeführt. Buchten mit Spaltenboden wurden im Teilprojekt 1 mit Tiefstreubuchten im Teilprojekt 3 - auf Grund der gemachten Erfahrungen der bisherigen Mastdurchgänge mit relativ hohem Krankheitsdruck - mit teileingestreuten Buchten verglichen. Ziel war es, den möglichen Einfluss auf die Parameter Verhalten, Gesundheit, hygienische Aspekte und Leistung von Mastkaninchen zu ermitteln. Ein Zwischenbericht wurde im Frühjahr 2011 vorgelegt und das Projekt mit Verzögerungen im Frühjahr 2013 abgeschlossen.

Das Projekt "Beurteilung von Tierheimen in Österreich" konnte im April 2011 abgeschlossen werden. Ziel war es, eine Evaluierung der Tierheime mit objektiv feststellbaren tier- und haltungsbezogenen Parametern in Bezug auf das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere sowie auf die Hygiene und das Managementverfahren der Betriebe zu ermöglichen. Der Schwerpunkt der Untersuchung lag bei der Hundeund Katzenhaltung. Die Identifizierung von tierbezogenen Parametern war bei Hunden nicht möglich (gute Kontaktaufnahme mit Hunden konnten auch durch intensive Betreuung, durch bessere Ausstattung der Innenzwinger, durch Gemeinschaftsauslauf, durch vermehrtes Spielzeug verursacht sein), bei Katzen konnten sehr dünne Tiere und Abweichungen im Fell als Parameter für vermehrte Stressbelastung herangezogen werden. Die Hunde wurden meist einzeln gehalten, hatten wenig Beschäftigungsmaterial und zeigten als Folge Verhaltensprobleme wie dauerhaftes Bellen, Zerstörung von Zwingereinrichtungen, Aggressions- oder Angstverhalten. Die Katzen wurden meist in größeren Gruppen gehalten und zeigten als Folge von Stress Verhaltensprobleme wie verminderte Aktivität, vermehrter Aufenthalt in Verstecken und Angstverhalten. Während die Haltung von Hunden mit zumindest stundenweisem

Kontakt zu Artgenossen zu einer Verbesserung des Wohlbefindens beiträgt, sollten bei Katzen Räumlichkeiten vorgesehen werden, in denen auch eine längerfristige Haltung von Einzelkatzen möglich ist. Die Hygiene- und Quarantänemaßnahmen konnten als Problembereiche identifiziert werden. Ein Handbuch und die zugehörigen Checklisten zur Beurteilung von Tierheimen wurden erstellt.

Ziel des 2011 vergebenen und 2012 abgeschlossenen Projektes "Strukturierung der freien Liegeflächen in Laufställen mit Milchkühen" war die Verbesserung der Haltungsbedingungen für horntragende Kühe, aber auch Grundlagen für die Haltung enthornter Tiere in Systemen mit freier Liegefläche zu bieten.

Die Laufstallhaltung von Milchkühen auf freier eingestreuter Liegefläche bedeutet einen hohen Liegekomfort für die Tiere. Jede Liegeposition kann eingenommen werden und die Strohunterlage entspricht den Bedürfnissen der Kühe beim Liegen, aber auch bei anderen Verhaltensweisen, wie Lokomotion und Komfortverhalten. Allerdings führt eine freie Liegefläche mit begrenztem Platzangebot zu häufigem Auftreiben von liegenden rangniederen Tieren und kann damit zu erheblicher Unruhe im Liegebereich führen. Dies gilt insbesondere für horntragende Kühe.

Bei der Studie wurde in fünf Laufstallbetrieben mit freier Liegefläche und behornten Milchkühen untersucht, inwieweit sich eine Strukturierung der Liegefläche auf das Sozialverhalten, die Integumentläsionen, das Ruheverhalten, die Verschmutzung der Tiere und den Strohverbrauch auswirkt. Bezüglich des Sozialverhaltens zeigte sich, dass die agonistischen Aktionen (gesamt) im gesamten Liegebereich signifikant seltener in der Variante mit Struktur auftraten als ohne Struktur. Dies galt auch für die agonistischen Aktionen ohne Körperkontakt, während bei denen mit Körperkontakt kein Einfluss der Strukturierung festgestellt werden konnte. Allerdings war bei den ranghohen Tieren dieser Zusammenhang nicht vorhanden (ohne Körperkontakt) oder leicht gegenläufig (gesamt). Beim Ruheverhalten wurde zwischen Tag- und Nachtzeiten unterschieden. Hierbei lagen die Tiere nachts mit einer Strukturierung signifikant länger als ohne einer Strukturierung. Dies galt insbesondere für die ranghohen und rangmittleren Tiere. Auch die Verschmutzung der Tiere nahm mit Strukturierung weniger zu als ohne Strukturierung.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie lassen einen positiven Effekt der Strukturierung der freien Liegefläche bei behornten Milchkühen auf das Ruheverhalten nachts, Sozialverhalten und Verschmutzung erkennen. Allerdings war auf die Integumentläsionen ein negativer Effekt zu verzeichnen.

Das Projekt "Überarbeitung der Anhänge 3 (Reptilien), 4 (Amphibien) und 5 (Fische) der 2. Tierhaltungsverordnung" erfolgte 2011 mit dem Ziel einer benutzerfreundlichen Anwendbarkeit, einer dabei vorzunehmenden Zusammenfassung der wichtigsten Kriterien der Haltungsbedingungen sowie einer wissenschaftlich begründbaren Strukturierung der Anhänge.

Um Tierschutzbildung für neue Zielgruppen zu eröffnen, wurde 2011 das Sonderprojekt "Mensch und Tier, aber sicher" durchgeführt. Der erste Themen-

schwerpunkt betraf die Hunde (Initiative "Hunde sicher verstehen"). Im zweiten Themenschwerpunkt wurde über den Zusammenhang von Tierhaltung und Konsum informiert (Initiative "tierfreundlich einkaufen, na logo"). Den dritten Themenschwerpunkt stellten die Informationen über die "Tierschutz-Referentinnen und Tierschutz-Referenten" dar.

2011 wurde die "Erstellung eines Konzepts zur Qualitätssicherung in der Hundetrainerausbildung" beauftragt. Die im selben Jahr abgeschlossene Arbeit umfasste unter anderem einen Voraussetzungskatalog für die Schaffung eines "Gütesiegels" für tierschutzqualifizierte Hundetrainer oder Hundetrainerinnen, die Beschreibung der Qualitätskriterien, sowie die Beschreibung und Bewertung von möglichen Umsetzungsvarianten.

5.2 Förderungen im Rahmen des Tierschutzes

Mit dem Verein "Tierschutz macht Schule" wurden zwei Förderungsverträge abgeschlossen. (Eine ausführliche Beschreibung der Leistungen 2011 und 2012 erfolgt im Kapitel 6.)

2011 und 2012 wurde mit dem Österreichischen Bergrettungsdienst jeweils ein Förderungsvertrag zur Finanzierung der Ausbildung, Ausrüstung (Transportboxen, Hundedecken, Beißkörbe) und gesundheitlichen Versorgung (Pflichtimpfungen, Spezialunter-suchungen, tierärztliche Behandlungen) von Lawinen- und Suchhunden sowie zur Abdeckung von Aufwänden des Betreuungspersonals unterzeichnet.

Im Jahr 2004 wurde über das Vermögen der Safari- und Abenteuerpark Gänserndorf GesmbH der Konkurs eröffnet. 2010 wurden die Affen in Gänserndorf von Gut Aiderbichl übernommen. Um die dauerhafte und tierschutzrechtskonforme Unterbringung der Affen in Gänserndorf sicherzustellen und die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere durch eine ausreichende Anzahl qualifizierter Betreuungspersonen sowie eine wissenschaftlich ausgewiesene Leitung zur Fortsetzung des laufenden Resozialisierungsprogramms zu gewährleisten, unterstützte das BMG dieses Projekt auch 2011 und 2012. Am 6. September 2011 konnte die Außenanlage eröffnet werden.

Die Bekämpfung von Merkmalen der Qualzucht und die Erarbeitung von Zuchtstrategien ist ein Schwerpunkt des vom BMG geförderten Projektes "Konterqual" des Österreichischen Kynologenverbandes. In Anbetracht der Komplexität des Gesamtprojekts (z.B. Handlungsspielraum für notwendigen züchterischen Fortschritt beträgt bis 1.1.2018 nur 3-4 Hundegenerationen) erfolgt der Endbericht im Februar 2018.

Amtstierärzte und Amtstierärztinnen stehen im Spannungsfeld von Tierschutz, Ökonomie, Politik, Recht und Öffentlichkeit. Da für die Bewältigung amtstierärztlicher Aufgaben neben der fachwissenschaftlichen Expertise immer wieder auch der

Umgang mit ethischen Entscheidungssituationen erforderlich ist, gewährte das BMG für das Projekt "Professional Ethics für Amtstierärzte" eine Förderung für den Zeitraum Oktober 2012 bis September 2015. Ziel ist es gemeinsam mit Amtstierärzten und Amtstierärztinnen Hilfestellungen für ethische Konfliktfelder zu erarbeiten. Dabei stehen die zentralen Themen der täglichen amtstierärztlichen und tierärztlichen Praxis (Entscheidungshilfen für praktische Konfliktfälle wie das Töten gesunder Tiere im Seuchenfall, Hilfestellung für tierschutzrelevante Problemfälle mit psychologischer Ursache wie animal hoarding, Verwahrlosung usw.) im Vordergrund.

Zum Aufbau und Betrieb der Koordinierungsstelle "Tierschutzqualifizierte Hundetrainer", welche am Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelt ist, sowie zum Erfüllen der Aufgaben gemäß § 9 der Verordnung betreffend der tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden und der Vergabe des Gütesiegels "Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin" bzw. "Tierschutzqualifizierter Hundetrainer" wurde im Juli 2012 ein Förderungsvertrag zwischen dem BMG und der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgeschlossen.

Zur örtlichen Einrichtung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz, zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör gemäß § 18 TSchG sowie zur Vorbereitung der Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters dieser Fachstelle wurde im November 2012 ein Kooperationsvertrag zwischen dem BMG und der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgeschlossen und eine Anschubfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes

Der 17. Kongress über Alternativen zu Tierversuchen (September 2012) und die 18. und 19. Freilandtagung (September 2011, September 2012) wurden finanziell unterstützt. Auch für die Evaluierung einer Nutztierbroschüre, für das Schulprojekt "Rund um den Hund" und für den Kongress ISAE 2012 (31.7.-4.8.2012) wurden Unterstützungen gewährt.

5.4 Tierschutzpreis

Um Menschen auszuzeichnen, die sich rund um den Tierschutz verdient gemacht haben, wurde 2012 zum zweiten Mal der Bundestierschutzpreis verliehen. Für eine Prämierung konnten alle Aktivitäten, Projekte, Initiativen oder Arbeiten aus dem Bereich der Nutztiere, der Haus- und Heimtiere, der Exoten und der Wildtiere eingereicht werden. Die Entscheidung über die Preisträger fällte eine hochkarätig besetzte Jury, welcher Frau Dr. Schratter (Direktorin vom Tiergarten Schönbrunn), Herr Dungler (Stiftungspräsident des Vereins Vier Pfoten), Frau Mag. Fromwald (Vorsitzende des Tierschutzrats), Herr Prof. Dr. Troxler (Vorstand des Institutes für

Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien) und Frau Maggie Entenfellner (Tierecke Kronenzeitung) angehörten.

Am 25. Juni 2012 wurde von Herrn Bundesminister Stöger in der Tiergarten ORANG.erie in Wien die Auszeichnung an folgende 5 Preisträgerinnen und Preisträger verliehen:

- Mag. Wolfgang Steiner für die detaillierte Erforschung direkter und indirekter Begleitfaktoren von Wildunfällen und deren Prävention
- Anton Tropper als innovativer und besonders tierfreundlicher Haltungsbetrieb von Legehennen
- Daniela Wintereder und Daniel Zehetner für ihren Mastrinderbetrieb, der Rinder mindestens acht Monate im Freien auf der Weide hält
- Dr. Eva Wistrela-Lacek und Mag. Markus Reiter für die unentgeltliche Versorgung von Tieren obdach- und wohnungsloser Menschen im "neunerHaus" (Wien)
- Mag. Roswitha Zink für die vorbildliche Haltung der Pferde des Vereins "e.motion"

Das Preisgeld betrug insgesamt 15.000 Euro und floss wiederum direkt in die Tierschutzarbeit der prämierten Personen.

6 TIERSCHUTZ MACHT SCHULE

Durch die Verbreitung von fundiertem Wissen über den Tierschutz entsprechend § 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes trägt der Verein "Tierschutz macht Schule" langfristig zu einer verantwortungsvollen Tierhaltung bei und setzt sich nachhaltig für eine respektvolle Mensch-Tier-Beziehung ein.

Über den "Tierschutz macht Schule"-Lehrgang im Jahr 2011 wurden sieben Tierschutzreferentinnen und Tierschutzreferenten ausgebildet. Diese haben im Förderjahr Tierschutzunterricht für Schulen und Jugendorganisationen in Wien, Niederösterreich, Kärnten, Salzburg und Oberösterreich angeboten. Ein zweiter Lehrgang startete im Frühjahr 2011 an der pädagogischen Hochschule Wien. Der Verein "Tierschutz macht Schule" hat beide Lehrgänge vollinhaltlich konzipiert und zahlreichen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Tierschutz, Tierhaltung, sowie wissenschaftlicher Tierschutz und Ethik für Vorträge und Workshops gewinnen können. Der Lehrgang schließt mit einem Zertifikat ab und wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur anerkannt.

Das Ziel des Lehrgangs ist geeignete "Tierschutz macht Schule"-Tierschutzreferentinnen und Tierschutzreferenten auszubilden, die professionellen und
fachlich fundierten Tierschutzunterricht im österreichische Bildungssystem anbieten.
Des Weiteren wurden im Förderjahr 2011 in Kooperation mit den pädagogischen
Hochschulen Tirol, Steiermark und Wien sowie gemeinsam mit dem Tiergarten
Schönbrunn Fortbildungen für Pädagoginnen und Pädagogen zu den Themen
"Versuchstiere", "Wildtiere" und "Nutztiere" angeboten. Alle Workshops und
Seminare unterliegen der standardisierten Qualitätssicherung der pädagogischen
Hochschulen Österreichs.

Die Weitergabe von tierschutzrelevanten Themen an Kinder und Jugendliche wurde in erster Linie über das praxisorientierte Jugendprogramm "Pet Buddy" durchgeführt.

Im Förderjahr 2011 wurden die Unterrichtsmaterialien zum Thema "Pferde" fertiggestellt. Außerdem wurde ein zweites Kindermagazin aus der erfolgreichen "WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP"-Serie für Kindergarten- und Volksschulkinder zum Thema "Hunde" konzipiert und produziert.

Die Entwicklung kindgerechter Unterrichtsmaterialien ist eine wichtige Kernkompetenz des Vereins und schlägt sich in den hohen Bestellzahlen seitens der österreichischen Bildungsstätten nieder. Diese Tatsache zeigt den dringenden Bedarf nach wissenschaftlich fundierten Unterrichtsmaterialien, welche Themen rund um den Tierschutz in Österreich ausgewogen und frei von Radikalstandpunkten präsentieren.

Über Presseaktionen, Pressearbeit, vor allem auch in Online-Medien, über Zeitungsartikel in auflagenstarken Printmedien, über Tierschutz-Aktionstage, über gezielte Webauftritte und über Messepräsentationen wurde fundiertes Tierschutzwissen auch an die breite Öffentlichkeit weitergegeben. Großes Medienecho hatte die Initiative "Mensch und Tier, aber sicher!". "Tierschutz macht

Schule" konnte die Zahl seiner Online-Nutzer um rund 58% erhöhen. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit produzierte Hundebroschüre "Hunde sicher verstehen" wurde im Jahr 2011 von über 16.000 Menschen bestellt.

Der Verein konnte außerdem sein Netzwerk an Personen, die den Verein unterstützen im Förderjahr 2011 erweitern, wie zum Beispiel mit der Zusammenarbeit mit dem neuen Messerli-Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien, sowie auch mit Expertinnen und Experten auf europäischer Ebene. Die Unterrichtsmaterialien des Vereins wurden in die internationale Datenbank der "World Society for the Protection of Animals" (WSPA) aufgenommen. Weitere Partner sind die "Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher" (DG SANCO) sowie die "Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz" (Berlin).

Der Verein "Tierschutz macht Schule" berät im Rahmen seiner Tätigkeit als Institution für fachlich fundierte Tierschutzbildung nationale und internationale Fachgremien, im Jahr 2011 zum Beispiel die Arbeitsgruppe zur "Hundegestützten Pädagogik" des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sowie ein europäisches Leitungskomitee, das die europäische Kommission im Bereich "Wissenstransfer Tierschutz" berät.

Im Vereinsjahr 2012 wurden 77.249 "Tierschutz macht Schule"-Unterrichtsmaterialien von Schülerinnen und Schülern, sowie deren Lehrpersonal verwendet, eine deutliche Steigerung zu den Bestellzahlen im Jahr davor. Das Feedback war überaus positiv, besonders gut wurde das neue Pferdemagazin und das neue Hühnermagazin (Versteh die Hühner mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP) bewertet, was sich auch in den hohen Bestellzahlen dieser Lehrmittel niederschlug. Seit dem Jahr 2007 wurden insgesamt 314.200 Unterrichtsmaterialien von den Schulen bestellt.

Die Schwerpunkte der Fortbildungen für Lehrpersonen lagen im Vereinsjahr 2012 bei Nutztieren und Konsum, der tiergerechten Heimtierhaltung, der Erlebnispädagogik und bei Wildtieren sowie bei neuen Methoden der Tierschutzpädagogik.

Die Seminare und Workshops wurden in Kooperation mit den pädagogischen Hochschulen Österreichs, der Tierwelt Herberstein, dem Tiergarten Schönbrunn, den Tierschutzombudsstellen Österreichs und dem Wiener Stadtschulrat angeboten. Erstmals wurde auch ein Spezial-Workshop für Jugendliche einer wirtschaftlichen Berufsschule abgehalten.

Im Jahr 2012 wurde der im Herbst 2011 gestartete zweite "Tierschutz macht Schule"-Lehrgang – diesmal an der Pädagogischen Hochschule Wien – erfolgreich fortgesetzt. Im Herbst 2012 startete außerdem der dritte "Tierschutz macht Schule"-Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich in Linz. Mittlerweile haben bereits 43 Personen den "Tierschutz macht Schule"-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen.

Über den Einsatz von Tierschutzreferentinnen und Tierschutzreferenten an österreichischen Bildungsstätten, über die "PET BUDDY"-Programme sowie über die Wiener Science Lectures konnten 2012 rund 810 Schülerinnen und Schüler mit gezieltem Tierschutzunterricht erreicht werden. Sowohl Fort- und Ausbildungen als auch Beratungen für das Lehrpersonal erreichten 195 Pädagoginnen und Pädagogen,

die ihr Wissen an ihre Kollegenschaft und an die anvertrauten Kinder und Jugendliche weitergaben.

Die Schwerpunkte "Nutztiere und Konsum" sowie "Wildtiere und Erlebnispädagogik" wurden sehr gut angenommen und sollen im nächsten Jahr wieder angeboten werden.

Die Weiterbildung für Erwachsene ist ein weiterer, wichtiger Schwerpunkt des Vereins und wird auch über Informationsbroschüren betrieben. "Hunde sicher verstehen" fand auch im Förderjahr 2012 großen Anklang und die Bestellzahlen sind sehr zufriedenstellend (seit der Produktion 2011 wurden insgesamt 26.617 Stück bestellt). 2012 wurde auch eine Weidebroschüre mit dem Titel "Fit fürs "Kuh-Rendezvous?" konzipiert und produziert, im Laufe weniger Monate wurden mehr als 1.580 Exemplare bestellt.

Auch die Nutzung der neuen Vereins-Website als Tierschutz-Wissensportal hat sich erfreulich entwickelt und wurde 2012 von insgesamt 70.362 Usern besucht.

Über tausend Menschen besuchten 2012 die "Tierschutz macht Schule"-Präsentationsstände auf Messe- und Aktionstagen.

Auch über intensive Pressearbeit und Medienkooperationen konnte die Bekanntheit des Vereins in der Öffentlichkeit gesteigert werden, was sich auch in den Bestellzahlen und bei den Websitebesuchen zeigte.

Die extrapolierte Mindest-Reichweite 2012 liegt daher bei rund 182.300 Menschen, die im Jahr 2012 die Vereinsangebote genutzt haben, beziehungsweise über Kommunikationskanäle des Vereins zum Thema Tierschutz weitergebildet wurden.

7 BROSCHÜREN DES BMG

Mit den vorliegenden Broschüren möchte das Bundesministerium für Gesundheit seinem Auftrag zur Information der Bevölkerung nachkommen. In den Jahren 2011 und 2012 wurden folgende Broschüren in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten neu erstellt:

Das österreichische Tierschutzgesetz

Hunde und Katzen, Vögel, Fische aber auch immer mehr exotische Tiere werden in privater Obhut gehalten. Mit dieser Broschüre soll in den wichtigsten Punkten des österreichischen Tierschutzgesetzes Klarheit geschaffen werden.

• Die Heimtierdatenbank

Ein Folder über die Chip- und Registrierungspflicht für Hunde vermittelt wichtige Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter.

• Hunde sicher verstehen

Diese Broschüre über den richtigen Umgang mit Hunden wurde vom Verein "Tierschutz macht Schule" erstellt und vom BMG finanziert und gedruckt und soll Konflikten, die durch falsche Interpretation des Hundeverhaltens entstehen könnten, vermeiden helfen.

Die Bestellzahlen der Broschüren sind in der unten angeführten Tabelle ersichtlich:

Jahr	Name	Gesamt	Extern	Intern
2011	Augen auf beim Hundekauf! Worauf Sie bei der Anschaffung eines Hundes achten sollten	897	541	356
2012	Augen auf beim Hundekauf! Worauf Sie bei der Anschaffung eines Hundes achten sollten	382	288	94
2011	Augen auf beim Hundekauf! Worauf Sie bei der Anschaffung eines Hundes achten sollten, FLYER	491	381	110
2012	Augen auf beim Hundekauf! Worauf Sie bei der Anschaffung eines Hundes achten sollten, FLYER	212	119	93
2011	Augen auf beim Wildtier- und Exotenkauf! Hinweise und Tipps zu Anschaffung und Haltung	620	298	322
2012	Augen auf beim Wildtier- und Exotenkauf! Hinweise und Tipps zu Anschaffung und Haltung	662	152	510
2011	Hunde sicher verstehen	22960	7863	15097
2012	Hunde sicher verstehen	3657	846	2811
2011	Urlaub mit Haustieren/Wichtige Informationen für TierbesitzerInnen	949	580	369
2012	Urlaub mit Haustieren/Wichtige Informationen für TierbesitzerInnen	268	163	105
2012/2013	Die Heimtierdatenbank, Folder	588	8	580
2011	Das österreichische Tierschutzgesetz	310	259	51
2012	Das österreichische Tierschutzgesetz	555	185	370

8 TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE - Berichte

8.1 Burgenland

(Bericht gekürzt durch BMG)

Über Beschluss der Burgenländischen Landesregierung wurde mit April 2010 Frau Dr. Gabriele Velich als Tierschutzombudsfrau für die Funktionsperiode 2010 bis 2014 bestellt.

Die Geschäftsstelle ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Es wird als vordringliche Aufgabe gesehen, mehr Bewusstsein für Tierschutz zu schaffen. Dies kann nur mit den Kindern, den Erwachsenen von morgen, gelingen. Es gilt, ihnen die Bedeutsamkeit eines fairen und verantwortungsbewussten Umgangs mit Tieren zu vermitteln, auf artgerechte Nutztierhaltung immer wieder hinzuweisen und auch das Konsumverhalten dahingehend zu verändern. Diese Vision der Tätigkeit erfordert die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Ausbildungsstätten der Lehrerinnen und Lehrer. Es wird ständig versucht, diesen Kontakt herzustellen, zu erhalten und zu intensivieren.

Daher stellte einen Schwerpunkt der Tätigkeit die Vorbereitung einer weiteren Vortragsreihe für Schülerinnen und Schüler unter dem Titel "Welches Tier passt zu mir?" dar. Die Vorträge werden in den Volksschulen des Landes (hauptsächlich 3. und 4. Schulstufe) gehalten, mit dem Ziel, den Kindern eine Vorstellung zu geben, wie viel Arbeit und Verantwortung man mit einem eigenen Haustier übernimmt.

In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Fachhochschule wurde ein Lehrgang gestartet, der Pädagoginnen und Pädagogen mit eigenen Hunden ausbildet, um diese Hunde ein- bis zweimal wöchentlich in die Schule mitzunehmen. Hunde haben sehr großen Einfluss auf Lernverhalten, Konzentrationsfähigkeit und soziales Verhalten in der Klasse. Im Rahmen der Ausbildung wurde von Seiten der Tierschutzombudsschaft die Beurteilung der Hunde zur Eignung für diese Tätigkeit vorgenommen und Vorträge über Verhalten, Erkennen von Stressverhalten und Lernmethoden gehalten.

Einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit 2011/2012 stellte die Beratung beim Bau und der Ausstattung des neuen Tierschutzhauses dar, die Kosten wurden zur Gänze vom Land Burgenland getragen. Das Ziel, alle baulichen Voraussetzungen zu schaffen, um aus dem Tierschutzhaus einen Ort der Begegnung zu machen und damit eine möglichst rasche Vergabe der abgegebenen Hunde zu ermöglichen, wurde erreicht. Im November 2012 wurde das Tierheim unter regem Interesse der Öffentlichkeit eröffnet.

Der gute Kontakt nach England wurde ausgebaut, es werden immer wieder Ratschläge in verschiedenen Belangen von diesen Experten eingeholt. Nächstes Ziel ist es, Möglichkeiten für Hunde zu schaffen, deren Vergabe nicht mehr möglich scheint, und deren Verwahrung weniger kostenintensiv als in einem Tierheim sein soll.

Neben der Teilnahme an tierschutzrelevanten Veranstaltungen und Workshops waren Beratungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung besonders wichtig.

Anzeigen über Missstände und vermutete Vergehen gegen das Tierschutzgesetz, die bei der Tierschutzombudsstelle eingebracht wurden, wurden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, mit dem Ersuchen um Überprüfung und Berichterstattung. Abschließend soll auch noch die Tätigkeit der Tierschutzombudsfrau im Tierschutzrat, die im § 42 Tierschutzgesetz geregelt ist, sowie in diversen Arbeitsgruppen erwähnt werden. Sitzungsergebnisse, die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes relevant sind, werden den Bezirksverwaltungsbehörden (Amtstierärzten) zur Kenntnis gebracht.

Die tägliche Arbeit wird bestimmt durch das Entgegennehmen unzähliger Anrufe, Briefe und Mails, die es zu beantworten oder umständehalber weiterzuleiten gilt.

Sehr oft werden Beschwerden und Anzeigen vermeintlich tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen entgegengenommen, die jedoch bei amtstierärztlicher Kontrolle den Mindestanforderungen entsprechen. Es wird versucht, in solchen Fällen als Vermittler zwischen Beschwerdeführer, Tierhalter und Amtstierarzt aufzutreten, an das Gewissen der Tierhalter zu appellieren, um eine Verhaltensänderung zu bewirken.

Personen, die tierschutzrelevante Haltungsbedingungen anzeigen, wollen sehr oft anonym bleiben, sie sind kaum bereit in das Büro zu kommen und wollen nicht genannt werden. Es ist häufig und meistens auch spontan erforderlich, die Zustände vor Ort zu betrachten, um sich einen Überblick zu schaffen, ob es sich wirklich um tierschutzrelevante Vergehen oder um einfache Nachbarschaftsstreitereien handelt. Bei sehr vielen der täglich ankommenden Anrufe ist es ausreichend, diese an den zuständigen Amtstierarzt zu verweisen und eine allfällige Unterstützung zu garantieren.

Nicht unerwähnt soll die Mithilfe bei der Kastration von streunenden Katzen bleiben. Dabei wurde die Koordination zwischen Tierarzt, Gemeinde und Katzenfängern übernommen und auch eine geringe finanzielle Unterstützung geleistet. Nach diesem Vorbild wurde in Folge unter Mithilfe der Tierschutzombudsschaft eine vom Land Burgenland finanzierte Aktion zur Kastration wilder Katzenpopulationen geplant.

8.2 Kärnten

Ein Großteil der Tätigkeit der Tierschutzombudsfrau Mag. Ingrid Fischinger liegt in der Kommunikation mit der Bevölkerung in Sachen Tierschutz. Es ergeben sich vielfach Anfragen in Bezug auf nicht artgerechte Tierhaltung und prinzipielle rechtliche Auskünfte zum Thema Tierschutz.

Im Jahr 2011 wurden durch die Tierschutzombudsstelle 224 Hinweise in Bezug auf nicht artgerechte Tierhaltung von Haustieren (Kleintiere, Hunde und Katzen) entgegengenommen. Im Jahr 2011 wurden 55 landwirtschaftliche Nutztierhaltungen (Rinder, Pferde, kleine Wiederkäuer, Gattertiere) gemeldet. Diese Hinweise wurden

entweder an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergegeben oder eigenständig bearbeitet.

An Hinweisen gingen im Jahr 2012 folgende Anzahlen ein: 247 Hinweise für Haustiere und 81 Hinweise betreffend landwirtschaftliche Nutztiere. Wiederum erfolgte eine Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörden oder direkte Bearbeitung in der Tierschutzombudsstelle.

In zahlreichen Telefongesprächen und Besuchen bei Tierhaltern konnte über die gesetzlichen Bestimmungen zur Tierhaltung und zum Tierschutz Auskunft erteilt werden - schriftliche Rechtsauskünfte erfolgten im Jahr 2011 siebenundzwanzig Mal und im Jahr 2012 vierunddreißig Mal. Hauptsächlich (ca. 80 %) betraf es Themen der Hundehaltung.

Während der zwei Jahre durfte die Tierschutzombudsfrau immer wieder bei Verwaltungs- und Bewilligungsverfahren Stellung beziehen. Die Anzahl der Stellungnahmen betrug im Jahr 2011 fünfzehn und 2012 siebzehn.

Immer wieder hat es im Vorfeld von Bewilligungsverfahren oder anderen Behördenverfahren Begehungen gemeinsam mit den zuständigen Amtstierärzten gegeben. Die Teilnahme an diversen Ortsaugenscheinen kam der Parteistellung im Rahmen verschiedener UVS-Verhandlungen zu Gute.

Während dieser zwei Jahre nahm die Tierschutzombudsfrau an acht UVS-Verhandlungen teil.

Eine weitere Aufgabe ist die Betreuung und Verwaltung der Katzenkastrationsaktion des Landes Kärnten gemeinsam mit der Tierärzteschaft und den Kärntner Gemeinden. Die Aktion ist auf einem Gutscheinsystem aufgebaut – die Verwaltung und der Versand der Gutscheine erfolgt durch die Tierschutzombudsstelle. In den Jahren 2011 und 2012 wurden jeweils 450 Gutscheine an teilnehmende Kärntner Gemeinden versandt.

Zahlreiche Veranstaltungen bzw. Medientermine wurden während dieser zwei Jahre ebenso wahrgenommen – hier einige Beispiele:

- Vorträge zum Thema "Hund alles was Recht ist"
- Haustiermesse Klagenfurt gemeinsam mit Tierschutz macht Schule
- Tierschutztage mit Schülern
- Interviews und Sendungen in öffentlichen und privaten Sendern in Kärnten
- Artikel in privaten und öffentlichen Medien
- Hundefreilaufzonen Begutachtung und Beratung

8.3 Niederösterreich

Ein Großteil der Tätigkeit entfiel im Berichtszeitraum 2011/2012 auf die in § 41 (4) festgelegte Parteistellung im Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren. So erlangte die Tierschutzombudsfrau Dr. Lucia Giefing im Berichtszeitraum von 378 behördlichen Bewilligungsverfahren und 657 behördlichen Strafverfahren Kenntnis bzw. war in die Verfahren eingebunden. Im Berichtszeitraum

waren 98 Verfahren aufgrund einer Berufung beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ anhängig.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich sowohl telefonisch, schriftlich als auch im persönlichen Gespräch an die Tierschutzombudsfrau. Bei einem Teil dieser Anfragen handelt es sich um Hinweise auf Missstände bei diversen Tierhaltungen. In etwa 325 konkrete Hinweise auf Übertretungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen wurden an die zuständigen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet. Die Mehrheit der gemeldeten Missstände bezog sich auf die Haltungsbedingungen von Hunden, Pferden, Katzen und Vögeln. Bei den von den Behörden daraufhin durchgeführten Kontrollen, bestätigten sich die Hinweise auf Missstände nicht immer bzw. auch nicht immer in dem der Tierschutzombudsfrau im Hinweis beschriebenen Umfang.

Von den gemäß § 25 Tierschutzgesetz vorzunehmenden Meldungen der Haltung von Wildtieren bei der Behörde wurden im Berichtszeitraum 2763 Wildtierhaltungsanzeigen incl. der Meldung von Schalenwild zur Fleischgewinnung an die Tierschutzombudsfrau übermittelt. Diese doch eher geringe Zahl an Meldungen lässt vermuten, dass nur ein Teil der tatsächlich gehaltenen Wildtiere bei den Behörden gemeldet wird.

Unter Leitung der Tierschutzombudsfrau trifft 2- 3x jährlich der Arbeitskreis Tierschutz, an dem Behördenvertreter sowie Vertreter der Abteilung Naturschutz und Veterinärangelegenheiten mitarbeiten, zusammen. Ziel bzw. Aufgabe ist es, die verschiedensten Themen und Problemkreise im Tätigkeitsbereich Tierschutz zu diskutieren und im Sinne des Tierschutzes praxisorientierte Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Nach wie vor erscheint in regelmäßigen Abständen der Newsletter "TSO-Thema", mit dem allen interessierten Tierfreunden aktuelle Informationen auf dem Gebiet Tierschutz geboten werden. Im Berichtszeitraum hat "TSO-Thema" zahlreiche Informationen zu den Problemkreisen Animal Hoarding und Qualzucht geboten. Ziel ist es, rechtliche Bestimmungen sowie Fachwissen auf dem Gebiet Tierschutz zu verbreiten und so einen weiteren wichtigen Beitrag zu leisten, dass Tiere in unserer Gesellschaft als Mitgeschöpfe respektiert und behandelt werden.

8.4 Oberösterreich

In Oberösterreich war im Zeitraum 2011 bis 2012 Herr Mag. Dieter Deutsch als Tierschutzombudsmann tätig. Die gesetzlich und vertraglich festgelegten Aufgaben des Tierschutzombudsmannes konnten in vollem Umfang erfüllt werden.

Die Einrichtung der Tierschutzombudsstelle wird sowohl von Seiten der involvierten Abteilungen des Amtes der Oö-Landesregierung als auch seitens der zuständigen Behörden sehr positiv bewertet.

Das gesetzte Ziel die Bekanntheit und die Akzeptanz der Tierschutzombudsstelle Oö in der Bevölkerung weiter zu steigern und daher noch mehr als vertrauensvolle und wirkungsvolle Einrichtung im Interesse der Tierschutzes angesehen zu werden, konnte realisiert werden.

Erreicht wurde dies durch diverse öffentliche Auftritte in Form von Interviews in Radio und Fernsehen, Pressemitteilungen an diverse Schriftmedien, Teilnahme an verschiedensten Fortbildungsveranstaltungen sowie durch Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen mittels Informationsständen.

Die Tierschutzombudsstelle Oö ist eine zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen, die auch nur entfernt mit dem Thema Tier zu tun haben. Sollte die Anfrage nicht in die Kompetenz der Tierschutzombudsstelle gefallen sein, so wurde das Anliegen unbürokratisch an die richtige Stelle übermittelt oder die Personen wurden an die zuständigen Behörden verwiesen. Oft wurden die Probleme und Fragestellungen aber auch direkt diskutiert und es konnten in einem hohen Prozentsatz konsensuelle Lösungsvorschläge oder weiterführende Optionen erarbeitet werden, welche dankbar angenommen wurden.

Einen Großteil der Anfragen, die per E-Mail einlangt sind oder telefonisch vorgetragen wurden, hatten aber mit der richtigen Unterbringung und der richtigen Haltung von Tieren und mit den dafür vorgesehenen rechtlichen Bestimmungen zu tun. Hier wurde der Tierschutzombudsmann natürlich sehr stark beratend tätig, wobei darauf Bedacht gelegt wurde, die entsprechenden Gesetzesstellen auch in schriftlicher Form zu übermitteln. Ebenso wurden gezielt schriftliche Informationen an Tierhalter verschickt, um auf die gesetzlich geforderten Mindestanforderungen diverser Tiere hinzuweisen und um eine Stellungnahme der Tierhalter einzufordern. Stellungnahmen sind in höchstem Maße umgehend Tierschutzombudsstelle eingelangt und haben zu einer fruchtbaren Diskussion und Auseinandersetzung mit dem Thema richtige Tierhaltung geführt. Das gewünschte Ziel, der intensiven und reflektierenden Auseinandersetzung mit dem Thema Tierschutz durch den Tierhalter und somit zum besseren Verständnis über die Bedürfnisse der Tiere sowie einer dadurch geschuldeten Verbesserung der Haltungsbedingungen, konnte in fast allen Fällen erreicht werden.

Ebenso wurde die Tierschutzombudsstelle in vielen Fällen kontaktiert, wenn der Verdacht einer Übertretung des Tierschutzgesetztes gegeben war. Diese Meldungen wurden, wenn nötig, an die zuständigen Behörden zwecks Überprüfung des Sachverhalts übermittelt, oder aber bei entsprechender Beweislage wurde sofort Anzeige erstattet.

Bei Strafverfahren gegen das Tierschutzgesetz ist die Einbeziehung des Tierschutzombudsmannes durch die zuständige Behörde erforderlich, um die gesetzlich festgelegte Parteistellung wahrnehmen zu können. Diese Einbeziehung war durch die sehr gute Zusammenarbeit des Tierschutzombudsmannes mit den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden in jedem Fall gegeben. Viele Problemstellungen konnten auf direktem Wege schon im Vorhinein in Einklang gebracht werden, ohne die Parteistellung formal nutzen zu müssen, sodass zeit- und arbeitsaufwendige Berufungen vermieden werden konnten.

Diese Vorgehensweise wurde ebenso bei diversen Bewilligungsverfahren wie z.B. Veranstaltungen mit Tieren, gewerbliche Tierhaltungen, etc... gehandhabt.

Bei heiklen, komplizierten und umfangreichen Tierschutzproblemen wurde auf eine koordinierte, abgestimmte und somit synergistische Vorgehensweise unter

Einbeziehung der Bezirksverwaltungsbehörde und dem zentralen Veterinärdienst geachtet.

Der Tierschutzombudsmann Mag. Dieter Deutsch konnte die gesetzlich festgelegte Parteistellung bei Berufungsverfahren des UVS in Oberösterreich in allen Fällen persönlich wahrnehmen.

Ebenso wurde die Vertretung des Bundeslandes Oberösterreich beim Tierschutzrat und bei diversen anderen Sitzungen (z.B. Treffen der Tierschutzombudsleute) immer persönlich wahrgenommen. Das letzte Treffen der Tierschutzombudsleute im Jahr 2012 wurde auch von der Tierschutzombudsstelle Oö organisiert und in Linz abgehalten.

Daten aus dem Jahr 2011

Der Tierschutzombudsmann wurde 106x schriftlich oder telefonisch zu allgemeinen Fragen des Tierschutzes kontaktiert. Es sind 134 Hinweise eingegangen, die eine Vermutung auf eine nicht gesetzeskonforme Tierhaltung äußerten.

In 133 neu eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren wurde der Tierschutzombudsmann eingebunden. Es wurden 3 Tierhalteverbote von den Behörden ausgesprochen.

Der Tierschutzombudsmann wurde in 152 Bewilligungsverfahren eingebunden. Ebenso wurde die Tierschutzombudsstelle über die Haltung von 807 Wildtieren von den Behörden verständigt. Diese 102 Wildtieranzeigen wurden durch die Tierschutzombudsstelle auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen überprüft.

Es wurden im Berichtszeitraum 1.212 aufgefundene Tiere kundgemacht, für 93 dieser Tiere konnte der Tierhalter ausfindig gemacht werden.

Daten aus dem Jahr 2012

Der Tierschutzombudsmann wurde 111x schriftlich oder telefonisch zu allgemeinen Fragen des Tierschutzes kontaktiert. Es sind 174 Hinweise eingegangen, die eine Vermutung auf eine nicht gesetzeskonforme Tierhaltung äußerten.

In 44 neu eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren wurde der Tierschutzombudsmann eingebunden. Es wurden 7 Tierhalteverbote von den Behörden ausgesprochen.

Der Tierschutzombudsmann wurde in 157 Bewilligungsverfahren eingebunden. Ebenso wurde die Tierschutzombudsstelle über die Haltung von 1.154 Wildtieren von den Behörden verständigt. Diese 154 Wildtieranzeigen wurden durch die Tierschutzombudsstelle auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen überprüft.

Es wurden im Berichtszeitraum 1.404 aufgefundene Tiere kundgemacht, für 94 dieser Tiere konnte der Tierhalter ausfindig gemacht werden.

8.5 Salzburg

Die im Tierschutzgesetz definierten gesetzlichen Aufgaben des Tierschutzombudsmannes Herrn Mag. Alexander Geyrhofer konnten im Berichtszeitraum in vollem Umfang erfüllt werden.

Sowohl bei Bewilligungsverfahren (Veranstaltungen mit Tieren, gewerbliche Tierhaltung, Zoobewilligungen, Tierheime, ...) wie auch bei Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz ist die Einbindung des Tierschutzombudsmannes durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gegeben.

Die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesveterinärdirektion ist nicht nur auf den Vollzug des Tierschutzgesetzes beschränkt, sondern geht weit darüber hinaus.

So wird der Tierschutzombudsmann auch in heiklen, besonders umfangreichen oder komplizierten Tierschutzfällen, welche häufig eine zutiefst menschliche Komponente besitzen bereits im Vorfeld mit einbezogen, nicht zuletzt deshalb, da der Tierschutzombudsmann hier einerseits vermittelnd tätig werden kann, aber andererseits auch unkonventionelle Lösungsvorschläge anbieten kann.

Der Tierschutzombudsmann konnte seine gesetzlich festgelegte Parteistellung bei allen in Salzburg abgehaltenen UVS-Berufungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz wahrnehmen.

Die Mitgliedschaft im Tierschutzrat, die Vertretung des Bundeslandes Salzburg bei diversen Sitzungen, Arbeitsgruppen und die Teilnahme an Treffen der Tierschutzombudsleute Österreichs konnte im Berichtszeitraum vom Tierschutzombudsmann immer erfüllt werden.

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Salzburg ist auch zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, welche mit Tieren auch nur im Entferntesten zu tun haben. Diese Möglichkeit allgemeine Informationen einzuholen oder auch konkrete Probleme besprechen zu können, wird sowohl von der Bevölkerung wie auch von den Behörden gerne genützt. In unzähligen Telefonaten, E-Mails, persönlichen Gesprächen im Büro oder vor Ort konnten viele Konflikte bereits im Vorfeld einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden. Leider ist dies nicht in allen Fällen möglich und es musste dann der Weg über entsprechende Anzeigen gewählt werden.

Oft werden an die Tierschutzombudsstelle auch Fragen allgemeiner Natur über die Haltung, Unterbringung oder rechtlichen Vorschriften herangetragen. Hier steht dann die beratende und aufklärende Funktion des Tierschutzombudsmannes im Vordergrund.

Auch stehen der Tierschutzombudsstelle entsprechende Informationsblätter, Folder und Broschüren zur Verfügung um den Tierschutzgedanken zu fördern. Vor diesem Hintergrund sind auch diverse öffentliche Auftritte in Form von Interviews in Zeitungen, Radio und Fernsehen zu aktuellen und grundsätzlichen Themen des Tierschutzes oder auch die Teilnahme des Tierschutzombudsmannes bei Diskussionsveranstaltungen zu verstehen.

Im Herbst 2011 und im Herbst 2012 konnte in Zusammenarbeit mit der Landesveterinärdirektion Salzburg und der Tierärztekammer, Landesstelle Salzburg, eine Tierschutzfortbildungsveranstaltung für freiberuflich tätige Tierärzte und

Tierärztinnen, sowie für Amtstierärzte und Amtstierärztinnen organisiert und abgehalten werden.

Die beiden wichtigsten von der Tierschutzombudsstelle Salzburg initiierten und betreuten Projekte sind die "Zentrale Fundtierdatenbank" des Landes Salzburg und die Kastrationsaktion für wild lebende Katzen, welche bereits im Tierschutzbericht 2007/2008 vorgestellt und beschrieben wurden.

Diese für den konkreten Tierschutz bedeutenden Projekte konnten im Berichtszeitraum nicht nur weitergeführt, sondern auch erweitert bzw. ausgebaut werden.

8.6 Steiermark

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark fungierte auch in den Jahren 2011 und 2012 als bedeutende Anlaufstelle für Anregungen, Fragen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten.

Tierschutzanliegen sind in der öffentlichen Wahrnehmung breit diskutierte und hoch emotionale Themen und letztendlich kann eine humanitäre Gesellschaft daran gemessen werden, wie sie mit ihren Tieren umgeht.

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 357 Anzeigen dritter Personen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegen genommen und an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. dem Magistrat Graz zur weiteren Veranlassung übermittelt. Diese Anzeigen betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung, von den Heim-, Nutz- bis hin zu den Wildtieren. Das bedeutet eine Steigerung um 133% gegenüber dem Jahr 2010. Bei 274 dieser Anzeigen konnten tatsächlich tierschutzrelevante Haltungsbedingungen festgestellt werden und durch die Überprüfungen der zuständigen Amtstierärztinnen oder Amtstierärzte vor Ort wurden die Lebensumstände und Haltungsbedingungen der jeweiligen Tiere entscheidend verbessert.

Kritisch wird angemerkt, dass nicht in allen Fällen angezeigten oder vermeintlichen Tierleids auch tatsächlich Tierleid dahinter steckt und die Tierschutzombudsstelle diesbezüglich für Eigeninteressen bemüht wird.

Die Basis für einen gelingenden Tierschutz ist zumindest in der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen begründet.

Eine GIS-gestützte Darstellung der Tierschutzanzeigen in der Steiermark 2012 zeigt, dass es in einigen Bezirken kaum angezeigte Übertretungen gibt, während sich insbesondere in den Ballungsräumen Graz und Graz-Umgebung Tierschutzanzeigen häufen.

In § 41 Abs. 4 TSchG ist festgelegt, dass die Tierschutzombudsleute in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung besitzen. Daraus ergibt sich der Haupttätigkeitsbereich der Tierschutzombudsfrau Dr. Barbara Fiala- Köck.

Die Tierschutzombudsstelle war im Berichtszeitraum 2011/2012 in insgesamt 398 Verwaltungsverfahren eingebunden, insgesamt wurden 168 Stellungnahmen zur Verwaltungsverfahren verfasst. Von den 168 im Rahmen von Verwaltungsverfahren abgegeben Stellungnahmen bezogen sich 55 auf behördliche Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz. Gemeinsam mit den zuständigen Behörden wurden

zahlreiche Lokalaugenscheine vor Ort durchgeführt, um sich ein jeweiliges Bild von den vor Ort herrschenden Gegebenheiten machen zu können.

Die Zahl der im Jahr 2012 zu Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen Steigerung eine um 161% gegenüber dem Jahr Verwaltungsverfahren betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung von Kleintierausstellungen über Hunde- und Katzenhaltungen, div. Zoos, Wildtierhaltungen, landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Zirkusse, Zoofachhandlungen und gewerbliche Tierhaltungen, Veranstaltungen mit Tieren, Tierheime

Die ex lege verankerte Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren stellt einen sehr sensiblen Tätigkeitsbereich dar, hier wird das Spannungsfeld zwischen anzeigenden Personen, den Betroffenen und den handelnden Verwaltungsbehörden besonders sichtbar.

Im Berichtszeitraum war die Tierschutzombudsfrau Frau Dr. Barbara Fiala- Köck in insgesamt 183 Verwaltungsstrafverfahren eingebunden, davon wurde in 68 Fällen eine Stellungnahme abgegeben. Von den Strafverfahren waren landwirtschaftliche Nutztierhaltungen (Rind, Schaf, Schwein, Ziege, landwirtschaftliche Wildtierhaltungen), Hunde- und Vogelhaltungen, Tierheime sowie Übertretungen der Tierschutz- Schlachtverordnung betroffen.

Betrachtet man sämtliche Verfahren im Jahresvergleich, so zeigt sich im Berichtszeitraum 2011/2012 eine Steigerung um 28% gegenüber dem Jahr 2010. Beim Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark (UVS) fanden im Berichtszeitraum insgesamt 41 Verhandlungen auf Grund einer Berufung dritter Personen beim UVS statt. Im Berichtsjahr 2012 war es als Interessensvertretung des Tierschutzes in einem Verwaltungsverfahren erforderlich, seitens der Tierschutzombudsstelle das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen. Die Entscheidung war bis zum Ende des Berichtsjahres 2012 beim UVS anhängig.

Die Tierschutzombudsfrau ist auch Leiterin der ständigen Arbeitsgruppe "Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren" (stAG HHS) im Tierschutzrat und hielt im Berichtszeitraum 2011/2012 insgesamt 14 Sitzungen der stAG HHS an verschiedenen Orten Österreichs ab.

Die Tierschutzombudsfrau ist auch Mitglied der ständigen Arbeitsgruppe Schutz von Nutztieren, der ad hoc Arbeitsgruppe Greifvögel, der ständigen Arbeitsgruppe Schutz von Wildtieren und der ad hoc Arbeitsgruppe Qualzucht und nahm im Berichtszeitraum auch an den jeweiligen Sitzungsterminen teil. Die Teilnahme an den Arbeitsgruppen bringt wichtige fachliche Erkenntnisse bzw. auch die Erkenntnis, dass Tierschutzanliegen unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen letztendlich immer nur über einen Interessensausgleich zwischen den einzelnen Betroffenen möglich sind. Für einen gelingenden Tierschutz sind daher die Menschen mit ins Boot zu nehmen.

Die Tierschutzombudsstelle arbeitet konstruktiv mit in der Steiermark und auch innerhalb Österreichs tätigen Tierschutzvereinen zusammen und es werden die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Vereine einmal pro Jahr zu einem gemeinsamen Gedankenaustausch eingeladen. Dem Land Steiermark ist die finanzielle Unterstützung diverser Tierschutzanliegen von großer Wichtigkeit. Festzuhalten ist

jedoch, dass der Tierschutz letztendlich durch die Arbeit vieler unermüdlicher freiwilliger Helferinnen und Helfer lebt, welche sich selbstlos in der Freizeit und ohne Ersatz für aufgewendete Kosten und Mühen dafür einsetzen, Tierschutzanliegen bestmöglich zu lösen.

Zur Vermittlung von Tierschutzanliegen ist es der Tierschutzombudsfrau besonders wichtig, in Vorträgen einerseits Grundkenntnisse über gesetzliche Grundlagen des Tierschutzes in Österreich aber auch Wissen um neue tierethische Kenntnisse bzw. um den Wandel der Mensch-Tier-Beziehung zu vermitteln.

Die tägliche Bearbeitung von telefonischen und schriftlichen Anfragen oder Anliegen spielt im Arbeitsablauf der Tierschutzombudsfrau eine wichtige Rolle. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 292 Anfragen einer schriftlichen Erledigung zugeführt, die Anfragen bezogen sich auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung.

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark sieht eine ihrer Aufgaben darin, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Wissen zum Thema Tierschutz und das Bewusstsein der Bevölkerung verantwortungsvoll mit dem Mitgeschöpf Tier umzugehen, zu fördern und zu intensivieren.

Folgende Aktivitäten wurden gesetzt:

- Preis der Tierschutzombudsstelle für tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum
- "Streuner": In Zusammenarbeit mit der Stadt Graz, der mobilen Sozialarbeit der Stadt Graz, der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark und der Tierschutzombudsstelle wurde das Projekt "Streuner" ins Leben gerufen, das eine basismedizinische Versorgung der Hunde eines bestimmten Personenkreises beinhaltet.
- Kastration von Streunerkatzen in der Steiermark:
- Sprechtag der Tierschutzombudsfrau
- Stand an der Messe Mensch-Tier
- Flohmarkt
- Unterstützung des Vereins Tierschutz macht Schule

Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2010, 2011 und 2012 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

http://www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at/cms/ziel/50074656/DE/.

8.7 Tirol

Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung, von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung wurde von der Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung am 15.12.2009 für weitere 5 Jahre verlängert.

Neben der Tätigkeit als Tierschutzombudsmann ist Dr. Janovsky als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion als Sachbearbeiter für Tierschutz und Tier-

transport tätig sowie als Sachverständiger für Fragen zum Management von Bären und Wölfen beauftragt. In jedem einzelnen der erwähnten Arbeitsgebiete steigt die Dichte und Intensität der Regelungen und Auseinandersetzungen kontinuierlich an, was sich unweigerlich auch auf den Zeitbedarf für die Bearbeitung der einzelnen Bereiche auswirkt. Auch wenn es manchmal einfacher wäre, sich auf eine Funktion zu konzentrieren, überwiegen nach wie vor in mehrfacher Hinsicht die Vorteile dieser Konstellation.

Der Tierschutzombudsmann wird von einer juristischen Verwaltungspraktikantin oder einem juristischen Verwaltungspraktikanten (Beschäftigungsausmaß 66%) unterstützt. Ohne diese Unterstützung könnte ein wesentlicher Teil der Aufgaben des Tierschutzombudsmannes, insbesondere in Zusammenhang mit der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz, nicht bewältigt werden.

Die Institution "Tierschutzombudsmann" ist mittlerweile gut eingespielt und sowohl von Seiten der Vollzugsbehörden als auch der Bevölkerung einschließlich der im Land maßgeblichen Tierschutzorganisationen als Instrument der Qualitätssicherung in der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben voll akzeptiert. Die Wahrnehmung der Stellung als Amtspartei spielt die zentrale Rolle in der Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes und sichert damit auch die größtmögliche Nachhaltigkeit dessen Tätigkeit.

Als herausragende Erfolge des bestellten Tierschutzombudsmannes sind aus Sicht der Verwaltungsbehörde nach wie vor die bei Verfahren (Bewilligungsverfahren, sowie Strafverfahren und Berufungsverfahren) erreichte Strukturiertheit der Sachverständigentätigkeit und der Verfahrensabwicklung einerseits sowie die hohe Anerkennung der fachlichen Arbeit des Tierschutzombudsmannes andererseits zu nennen. Durch die stark gestiegene Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren kommt deutlich zum Ausdruck, dass die zuständigen Tierschutzbehörden ihrer Vollzugsverpflichtung - nicht zuletzt aufgrund der Bemühungen des Tierschutzombudsmannes - in steigendem Umfang nachkommen.

Der Tierschutzombudsmann ist weiters kompetenter Ansprechpartner für Tierschutzanliegen von Privatpersonen, Tierschutzvereinen sowie Medienvertretern und stellt so eine Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten dar. Die Arbeit des Tierschutzombudsmannes trägt hier viel dazu bei, das Thema "Tierschutz" von der emotionalen auf eine sachliche Ebene zu bringen. Gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2005/06, 2007/08 und 2009/10 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar: http://www.tirol.gv.at/themen/gesundheit/veterinaer/tierschutzombudsmann/ Der Bericht für den Zeitraum 2011/12 wird in Kürze veröffentlicht werden.

8.8 Vorarlberg

(Bericht gekürzt durch BMG)

Bericht für das Jahr 2011 (Dr. Erik Schmid)

Der Bericht des Tierschutzombudsmannes des Jahres 2011 ist in abgeänderter Form erstellt worden. Die bisherige Struktur wurde zwar beibehalten, im Umfang als Tätigkeitsbericht aber reduziert.

Die Einbindung der Ombudsstelle in alle Bewilligungsverfahren ist zur selbstverständlichen Routine geworden. Generell ist zu bemerken, dass alle Verwaltungsabläufe problemlos abgewickelt werden. Die Kooperation mit den Vollzugsbehörden ist großteils hervorragend. Die Zusammenlegung der Veterinärabteilungen der Bezirkshauptmannschaften Bregenz und Dornbirn mit der Veterinärabteilung des Amtes der Landesregierung hat sich nicht nur im Tierschutz - dort aber ganz besonders - bewährt. Ein externes Audit im Auftrag des Bundes bestätigt dies eindrücklich.

Die Strategie der Strafbehörden, zumindest in Erstverfahren immer geringe Strafsätze festzulegen, hat sich als sehr sinnvoll und wirksam herausgestellt. Die von den Strafabteilungen der Bezirkshauptmannschaften verhängten Strafen sind in der Höhe leider sehr unterschiedlich, hier besteht ein Koordinierungsbedarf. Ansonsten konzentrieren sich die Vollzugsbehörden auch im Strafverfahren auf die rasche und vollständige Umsetzung der behördlichen Auflagen, was den Tieren letztendlich zugute kommt.

Die Anzahl der Berufungsverfahren steigt stark an. Die Konzentration der Anklagebehörden auf die wesentlichen Punkte bringt jedoch Verbesserungen im Verfahren. Diese werden deshalb im Regelfall bestätigt.

Die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes war in Vorarlberg eigentlich nie in Frage bzw. Diskussion gestellt. Der regelmäßige Informationsaustausch mit den Vollzugsbehörden sichert optimalen Informationsaustausch und gute Zusammenarbeit. Auch hier sind die Abläufe auf den Bezirkshauptmannschaften sehr unterschiedlich.

In schwierigen Verfahren, wie zum Beispiel Tierabnahmen und Tierhalteverboten, wird zunehmend der rechtliche Beistand der Vollzugsbehörden in Anspruch genommen. Die Kompetenz und Qualität der Verfahren konnte stark verbessert werden. Ein Kompetenz-Modell wie im Fachbereich ist im Rechtsbereich bereits angedacht.

Die Zusammenarbeit der Ombudsstelle mit den Tierschutzombudsleuten der anderen Bundesländer ist ausgezeichnet, es finden themenbezogene regelmäßige Informationstreffen statt. Das Aus- und Weiterbildungsprogramm für die Amtstierärzte wurde durch einen Physikatskurs "neu" völlig überarbeitet. Prof Grimm vom Messerli-Institut für Mensch-Tier-Beziehung möchte sich hier verstärkt einbringen. Das neue Institut hat im Herbst seine Arbeit aufgenommen.

Die Abläufe im Tierschutzheim Dornbirn sind trotz regelmäßigen Besprechungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Geschäftsführung immer noch verbesserungswürdig. Die neuen Checklisten können hier vielleicht helfen. Das tierärztliche Betreuungskonzept konnte nach langen Diskussionen überarbeitet

werden. Die Aufnahme von "Kampfhunden" wird von der Geschäftsführung weiterhin abgelehnt.

Über das Bildungsprojekt "tierleben" konnte die Zusammenarbeit mit dem Verein "Tierschutz macht Schule" weiter gefestigt werden

Der Verein "tierliebe" konnte am 29. März 2011 im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für die Gemeinden über Hundehaltung in Schloss Hofen seine Aktion "mehr Platz für Hunde" vorstellen. Die Aktion wird in ein freiwilliges Auszeichnungs- und Zertifizierungsprogramm für "hundefreundliche Gemeinden" ausgebaut. Mittelfristiges Ziel ist und bleibt der Ersatz der Kampfhundeverordnung durch eine Verordnung zur Vermeidung von Gefahren durch Hundehaltung.

Die bewährte Katzenkastrationsaktion wurde auch im Jahre 2011 weitergeführt. Der Tierschutzverein 4 Pfoten führte in ganz Österreich eine Informationskampagne zur Katzenkastration durch und bestätigte dabei die Vorreiterrolle von Vorarlberg. Bei einer stetig steigenden Zahl wurden im Jahr 2011 1127 Katzen kastriert.

Bericht für das Jahr 2012 (Dr. Pius Fink)

Das Beschäftigungsausmaß des Tierschutzombudsmannes für Vorarlberg betrug 2012 50% (halbtags). Neben seiner Tätigkeit als Tierschutzombudsmann sind ihm weisungsgebundene Tätigkeiten im Landesdienst nicht erlaubt. In der Anfangsphase wurde das Beschäftigungsausmaß intern für einige Monate auf 100% erhöht.

Nur damit waren einerseits die Einarbeitung und andererseits die notwendig gewordene strukturelle Neuorganisation überhaupt möglich.

Die "Geschäftsstelle Tierschutzombudsmann" wurde neu beim Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit (Umweltinstitut) in Bregenz, einer Dienststelle des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, eingerichtet.

Durch das Sekretariat und die Administration des Umweltinstituts erhält die Tierschutzombudsstelle in allen administrativen Belangen volle Unterstützung, notwendige Ausgaben erfolgen reibungslos über diese Dienststelle.

In der "Geschäftsstelle Tierschutzombudsmann" sind keine Mitarbeiter der Tierschutzombudsperson zugeteilt.

Die "Geschäftsstelle Tierschutzombudsmann" verfügt über kein eigenes Budget.

Herr Dr. Bernhard Zainer, Leiter Amtliche Lebensmittelkontrolle, Umweltinstitut, wurde zum Tierschutzombudsmann-Stellvertreter bestellt.

Die stetig steigende gesellschaftliche und politische Wahrnehmung und Gewichtung der Themen Tierhaltung, Tierwohl und Tierschutz finden natürlich auch in Vorarlberg ihren Niederschlag.

Im Oktober 2012 wurde die "Landwirtschaftsstrategie 2020 – Ökoland Vorarlberg" von Herrn Landeshauptmann Mag. Wallner und Herrn Landesrat Ing. Schwärzler präsentiert.

Eine der vier Säulen der Landwirtschaftsstrategie ist "Umwelt, Lebensmittelqualität und Tierwohl". Unter dem Leitsatz "Zum Wohl von Mensch und Tier" soll Vorarlberg Tierschutzland Nummer 1 in Österreich werden. Diese herausragende Positionierung der Landwirtschaft wird von der Tierschutzombudsstelle als bahnbrechend angesehen und wird mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt werden.

Gleich zu Beginn der Funktionsperiode wurden im Mai 2012 Vertreter von in Vorarlberg ansässigen Tierschutzvereinen und tierfreundlichen Organisationen zu einer Vorstellung und einem Austausch in die Tierschutzombudsstelle geladen. Der Einladung sind nahezu alle geladenen Vereine und Institutionen gefolgt. Die Anzahl ortsansässiger Tierschutzvereine nimmt stetig ab, die verbleibenden beklagen einen Schwund an aktiven Mitgliedern und finanzieller Unterstützung. Der Kontakt zu den Tierschutzvereinen ist sehr gut und es besteht das Bestreben sie in ihrer Arbeit bestmöglich zu unterstützten und stetig auf ihre wichtige Arbeit hinzuweisen.

Die Förderung des Tierschutzes gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist mit der Neubestellung weitestgehend vom Aufgabenbereich der Tierschutzombudsperson ausgenommen worden. Im Juli 2012 wurde die Lebenshilfe Vorarlberg / Sunnahof Tufers mit der Fortführung des Projekts "tierleben" und mit der Umsetzung des Bildungsauftrages beauftragt. Mit der Leitung wurde die vormalige Verantwortliche dieses Projekts betraut. Laut Pressemeldungen wurde die Projektleiterin Anfang November 2012 fristlos gekündet und das Projekt beendet. Es bleibt sehr zu hoffen, dass die Gesamtarbeit des Projektes, in das in den vergangenen Jahren mindestens € 378.400,-investiert wurde (Bericht Landes-Rechnungshof), dem Tierschutz im Lande nachhaltig zu Gute kommt.

Ende September 2012 wurde die "Tierschutzplattform" gegründet.

Die Tierschutzplattform soll einem Informationsaustausch und der Koordination von Aktivitäten im Bereich Tierschutz dienen. Ihr gehören mit Tierschutz befasste Dienststellen des Landes und Vertreter von Tierschutzvereinen an.

Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den Systempartnern der Tierschutzombudsstelle, der Abteilung Ia - Inneres und Sicherheit in rechtlicher und der Abteilung Vb - Veterinärangelegenheiten in fachlicher Hinsicht wäre von entscheidender Bedeutung.

Die Zusammenarbeit, Akzeptanz und Unterstützung der Tierschutzombudsstelle durch die Veterinärabteilung des Landes wird durch die stark verspätete Weiterleitung Ihres Ansuchens um einen Bericht des Tierschutzombudsmannes treffend dargestellt. Dies ist kein strukturelles Problem, sondern liegt an den handelnden Personen und der Historie.

Die Akzeptanz durch andere Abteilungen des Amtes der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften, die Landwirtschaftsvertretung, die Tierärzteschaft und die Vorarlberger Bevölkerung war sehr gut und von positiver Resonanz getragen.

Die Einbindung des Tierschutzombudsmannes in Tierschutz- und Tierschutzstrafverfahren verlief in Vorarlberg nicht standardisiert.

Mit den Bezirkshauptmannschaften wurde eine einheitliche und sinngebende Einbindung der Tierschutzombudsperson, ohne wesentlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Vollzugsbehörden, vereinbart.

Die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe des Tierschutzrates oder anderen mit Tierschutz befassten Gremien außerhalb Vorarlbergs war dem Tierschutzombudsmann auf Grund seiner zeitlichen Rahmenbedingungen leider nicht möglich.

Die eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit und Rahmenbedingungen ließen dem Tierschutzombudsmann für Vorarlberg im Jahre 2012 nur einen sehr eingeschränkten Handlungs- und Gestaltungsspielraum.

Die Umsetzung der vielfältigen Aufgaben gemäß § 41 Abs 3 Tierschutzgesetz konnten nur sehr eingeschränkt wahrgenommen werden. Die Möglichkeiten, die eine Tierschutzombudsstelle für den Vollzug bieten würde, wurden kaum genutzt. Die persönliche Weiterbildung, die amtsinterne und öffentliche Präsenz und eine Vernetzung mit dem fachlich befassten Personenkreis außerhalb Vorarlbergs waren ebenfalls nur eingeschränkt möglich.

8.9 Wien

Allgemeine Tätigkeiten

Folgende Aufgaben wurden durch den Tierschutzombudsmann Herrn Mag. Hermann Gsandtner wahrgenommen:

- Parteistellung des Tierschutzombudsmannes § 41 Abs. 4 Tierschutzgesetz Im Jahre 2011 wurden insgesamt zu 277, im Jahr 2012 zu 347 derartigen Verfahren Stellung genommen. Ebenso war die TOW 2012 in 45 Berufungsverfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien als Partei geladen.
- Parteistellung des Tierschutzombudsmannes nach dem Wiener Tierhaltegesetz Im Jahre 2011 wurden insgesamt zu 140, im Jahr 2012 zu 86 derartigen Verwaltungsverfahren Stellung genommen.
 - Mitwirkung des Tierschutzombudsmannes im Tierschutzrat

Der Tierschutzrat trat in den Jahren 2011 und 2012 zu zwei Sitzungen zusammen. Gemäß der Geschäftsordnung des Tierschutzrates sind zu einzelnen Sachgebieten ständige Arbeitsgruppen einzurichten. Derzeit bestehen sechs derartige Arbeitsgruppen, in allen Arbeitsgruppen ist die Tierschutzombudsstelle Wien vertreten.

Die ständige Arbeitsgruppe "Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen" wird von der Tierschutzombudsstelle Wien geleitet. In den Jahren 2011 und 2012 fanden etwa neun Sitzungen der Arbeitsgruppen statt.

- Vertretung des Bundeslandes Wien im Tierzuchtrat
 Aufgrund einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a, B-VG wurde zur einheitlichen
 Regelung von Tierzuchtangelegenheiten in Österreich ein Tierzuchtrat installiert.
 Wien wird im Tierzuchtrat durch die Tierschutzombudsstelle Wien vertreten.
 - Mitwirkung der Tierschutzombudsstelle Wien bei der Vollziehung landesrechtlicher Vorschriften

Die Tierschutzombudsstelle Wien hat nicht nur Kompetenzen im Rahmen des Bundestierschutzgesetzes und bei der Mitwirkung im Tierzuchtrat, sondern ist auch mit der Mitwirkung bei der Vollziehung landesrechtlicher Vorschriften beauftragt. Dazu gehören unter anderem das Anhörungsrecht im Zusammenhang mit der Errichtung von Hundezonen, Ausbildung von Personen, die von der zuständigen Behörde als Prüferinnen oder Prüfer des verpflichtenden Hundeführscheins bestellt werden können und die Ausübung der Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 8 Abs. 5 – 7 Wiener Tierhaltegesetz.

In beiden Jahren wurde folgendes Projekt durchgeführt:

Streunerkatzenprojekt

Im Rahmen dieses Projektes wurden über 1000 Streunertiere in Kooperation mit der MA 60, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und dem Katzenheim Freudenau kostenlos kastriert und vor Ort wieder freigelassen.

Tätigkeiten 2011

Folgende Projekte, Aktivitäten und Themenschwerpunkte wurden im Jahre 2011 umgesetzt:

• 2. Tierheimsymposium (14.–15.10. 2011)

Ziel des gegenständlichen Symposiums war es, Personen, die in diesem Bereich arbeiten neben fundierten Vorträgen auch die Möglichkeit zu einem intensiven Gedankenaustausch zu geben. Schwerpunkte der Tagung waren u.a. die Themen Tierhospiz, alte Katzen im Tierheim, optimale Ernährung im Tierheimbetrieb, das Phänomen Animal Hording und die Problematik der Euthanasie.

• Streunerkatzengipfel (27.6.2011)

Diese Fachtagung beschäftigte sich mit verschiedenen Ansätzen der Lösung der Streunerkatzenproblematik in Großstädten. Themenschwerpunkte waren nachhaltiges und tiergerechtes Streunerkatzenmanagement sowie die Problematik der Frühkastration bei wildlebenden Katzen.

- 10th International Conference Environmental Enrichment (14.-20.8.2011) Von 14.-20.8.2011 nahm Vertreter der Tierschutzombudsstelle an der 10 th International Conference Environmental Enrichment in Portland, Oregon, USA teil.
 - Veranstaltung Rund um den Hund

Schwerpunkt der Veranstaltung waren der richtige Umgang mit Hunden, gesetzliche Grundlagen der Hundehaltung, die Sprache des Hundes zu erkennen, sowie das richtige Verhalten von Kindern bei Begegnungen mit fremden Hunden.

• Wohnungslose Menschen mit Tieren

Das gegenständliches Projekt hatte das Ziel es wohnungslosen Menschen zu ermöglichen, ihre Tiere (v.a. Hunde) auch in Einrichtungen der Wohnungslosen Hilfe mitnehmen zu können. Das Projekt konnte 2011 zum Abschluss gebracht werden.

Tätigkeitsbericht 2012

Folgende Projekte, Aktivitäten und Themenschwerpunkte wurden im Jahre 2012 umgesetzt:

Österreichische Pferdefachtagung LFZ Raumberg-Gumpenstein/Stmk.
 25.2.2012

Im Rahmen der Pferdefachtagung wurde unter anderem über artgerechte Pferdehaltung in Bezug auf Rassen und Leistungsklassen und über tiergerechte Pferdehaltung aus der Sicht der Praxis diskutiert.

- Tagung "Die Zukunft des Tierschutzes" Evangelische Akademie Bei dieser Tagung wurde mit Fachleuten aus Veterinärmedizin, Rechtswissenschaften, Biologie und Theologie versucht, eine Bestandsaufnahme im Tierschutz vorzunehmen.
 - Verdener Konferenz zur Mensch- Tier Beziehung Verden/Deutschland 23.3. –
 24.3.2012

Unter dem Titel "Heimtiere im Jahre 2020 – Zukunftsperspektiven für Forschung und Praxis" diskutierten mehr als 100 wissenschaftlich tätige Personen mit Experten und Expertinnen über die Bedeutung der Heimtiere in unserer Gesellschaft.

- 3. ÖTT Tagung Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz Veterinärmedizinische Universität Wien 10.5.2012 Im Rahmen der Veranstaltung hielt Frau Mag. Nadja Ziegler, Tierschutzombudsstelle Wien, ein Referat zum Thema "Erkennen Beurteilen Verbessern: Wege zu einer tiergerechteren Papageienhaltung".
 - BirdLIFE Österreich Jahrestagung Universität Wien Departement für Tropenökologie und Biodiversität 17.5. – 20.5.2012

Die Jahrestagung von BirdLife Österreich fand wegen der besonderen Bedeutung Wiens für den Natur- und Umweltschutz in der Bundeshauptstadt statt.

- Nutztierschutztagung 2012 LFZ Raumberg-Gumpenstein/Stmk. 23.5.2012 Schwerpunkte der Tagung waren die aktuellen legistischen Entwicklungen im Bereich der Nutztierhaltung auf nationaler und EU-Ebene, der richtige Umgang mit Weiderindern sowie alternative Produktionsformen im Bereich der Schweinehaltung unter besonderer Berücksichtigung der Ebermast sowie des ganzjährigen Auslaufes in der Bio-Ferkelerzeugung.
- 16. Philosophikum Lech-Arlberg/Tirol 19.9. 23.9.2012 Das Philosophikum beschäftigte sich unter anderem mit den Fragen, wie ähnlich Tiere dem Menschen sind, ob Tieren Rechte zugeschrieben werden müssen, ob geltende Menschenrechte auch für Menschenaffen gelten, ob Tiere denken können und ob es den Menschen aus ethischer Sicht überhaupt gestattet ist, Tiere zu züchten, um sie zu töten und zu essen.
 - 36. Internationales Symposium für Vivaristik, "Mensch- Tier- Umwelt" Litschau
 Seminardorf Königsleitn/NÖ 28.9. 30.9.2012

Das Symposium beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit tierschutzrelevanten Aspekten der Biologie und der Haltung von Tieren im Rahmen der terraristischen Praxis, mit der Bedeutung von Erhaltungszuchtprogrammen für die Biodiversität und den Möglichkeiten der Kontrolle der Wasserqualität in der Aquaristik im Vergleich unterschiedlicher Testsysteme.

• International Companion Animal Welfare Conference Vravrona/Griechenland 16.10. – 18.10.2012

Die Konferenz bot ein breites Spektrum von Vorträgen und Workshops rund um Hausund Heimtiere, beginnend von der Streunertierproblematik über die Führung von Tierheimen bis hin zur Mensch-Tier-Beziehung.

Von Seiten der Tierschutzombudsstelle Wien wird großes Augenmerk auf einen nachhaltigen Kontakt mit tierschutzinteressierten Bürgerinnen und Bürgern gelegt. Im Berichtszeitraum nahmen mehr als 3200 Personen telefonisch, per E-Mail oder durch persönliche Vorsprache Kontakt mit der Tierschutzombudsstelle Wien auf. Dieser Kontaktaufnahme dient auch eine eigene Homepage www.tieranwalt.at .

9 EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG

9.1 Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben

Gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2011 und 2012 geben die Tabellen 1 und 2 wieder.)

Im Vergleich zu 2010 fällt auf, dass 2011 bei den Legehennen haltenden Betrieben die Zahl der Freilandhaltungen gestiegen ist.

Besonders erfreuliche ist die gesunkene Zahl der Verstöße in den Kategorien

- Besatzdichte (Beanstandungen bei Kälbern um über 90 % gesunken)
- Mindestbeleuchtung (Beanstandungen bei Kälbern um über 70 % gesunken)

Insgesamt wurden 2011 im Vergleich zum Jahr 2010 bei Kälbern, Schweinen und Rindern mehr Verstöße der Kategorie A (Aufforderung der Mangelbeseitigung innerhalb kurzer Frist) festgestellt, allerdings kam es bei Rindern und Schweinen zu einer Reduzierung der Verstöße der Kategorie B (Aufforderung der Mangelbeseitigung innerhalb langer Frist) um mehr als die Hälfte. Bei den Verstößen der Kategorie C (Anzeige) gab es bei den Kälbern einen hohen Anstieg.

2012 waren die zahlenmäßig häufigsten Beanstandungen bezüglich

- Gebäude und Unterbringung (besonders bei Kälbern, Rindern und Schweinen)
- bezüglich Böden und Einstreu (bei Schweinen) sowie
- bezüglich Bewegungsfreiheit (bei Rindern).

2012 war die Zahl der Verstöße der Kategorie A noch höher als 2011 (besonders bei Schweinen und Rindern), bei Rindern stieg auch die Zahl der Verstöße der Kategorie B um ein Vielfaches.

9.1.1 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2011

ANHANG IV EdK 2006/778/EG

Tabelle 1

	Tierkategorie		Legehenn	en		Kälber	Schweine
	Anzahl/Haltungssystem	Freilandh	Bodenh	ausg	nicht		
1	Betriebe kontrollpfl.	13668	7517	16		54740*	40972
2	Betriebe kontroll.	887	258	2		1447	1105
3	Betriebe o. Beanst.	877	242	1		1316	1024
Zah	l der Verstöße wegen						
4	Personal					8	
5	Kontrollen					1	5
6	Aufzeichnungen		1			5	11
7	Bewegungsfreiheit		3			59	12
8	Besatzdichte		4			4	3
9	Gebäude und Unterbringung	13	13			33	9
10	Mindestbeleuchtung		3			5	5
11	Böden (Schweine)						3
12	Einstreu	1	1			13	24
13	Automat. und mech. Anlagen						
14	Füttern, Tränken und	2				35	35
	beigefügte Stoffe						
15	Hämoglobinwert (Kälber)						
16	Faserhält. Raufutter						
17	Verstümmelung					3	1
18	Zuchtmethoden	3				6	1
19	Verstoß A	13	15			61	67
20	Verstoß B					4	
21	Verstoß C	1				62	22

^{*}Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle Rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

An	ızahl/Tierkategorie	Rinder (ausg. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflü- gel(*)
1	Betriebe kontrollpfl.	63824	17236	11500	27067
2	Betriebe kontrolliert	2099	379	216	428
3	Betriebe o. Beanst.	1822	359	191	424
4	Personal	5			
5	Kontrollen	17	1	2	
6	Aufzeichnungen	28	8	6	
7	Bewegungsfreiheit	65		16	1
8	Gebäude und Unterbringung	90	10	7	
9	Autom. und mechan. Anlagen	3			
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	26	6	3	4
11	Verstümmelungen	1	1		
12	Zuchtmethoden	7		2	
13	Verstoß A	68	10	11	3
14	Verstoß B	33	1	1	
15	Verstoß c	39	8	1	
(*)	Geflügel der Spezies Gal	lus gallus mit Au	snahme von Le	nehennen Ivon e	inigen

(*) Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen (von einigen Bundesländern wurden Gänse und Enten subsummiert!)

An	zahl/Tierkategorie	Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	115	7964	2681	1264
2	Betriebe kontrolliert	8	90	42	45
3	Betriebe o. Beanst.	7	89	41	45
4	Personal				
5	Kontrollen				
6	Aufzeichnungen				
7	Bewegungsfreiheit				
8	Gebäude und Unterbringung	1			
9	Autom. und mechan. Anlagen				
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe		1	1	
11	Verstümmelungen				
12	Zuchtmethoden				
13	Verstoß A				
14	Verstoß B	1			
15	Verstoß c				

Nach § 25 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist in Österreich die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung verboten!

9.1.2 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2012

ANHANG IV EdK 2006/778/EG

Tabelle 2

	Tierkategorie		Legehen	nen		Kälber	Schweine
An	zahl/Haltungssystem	Freilandh	Bodenh	ausg	nicht		
1	Betriebe kontrollpfl.	13667	7243	10		54229*	37089
2	Betriebe kontroll.	678	253	2		1426	1064
3	Betriebe o. Beanst.	619	214			1045	744
Zahl	der Verstöße wegen						
4	Personal					15	4
5	Kontrollen	2				20	30
6	Aufzeichnungen		2			17	19
7	Bewegungsfreiheit		2			50	12
8	Besatzdichte					13	8
9	Gebäude und	7	6			81	19
	Unterbringung						
10	Mindestbeleuchtung					13	6
11	Böden (Schweine)						32
12	Einstreu		1			11	38
13	Automat. und mech.					12	9
	Anlagen						
14	Füttern, Tränken	1	1			42	51
	und beigefügte Stoffe						
15	Hämoglobinwert					11	
13	(Kälber)					11	
16	Faserhält. Raufutter					14	1
17	Verstümmelung					13	10
18	Zuchtmethoden					11	3
19	Verstoß A	8	3			83	135
20	Verstoß B	1	2			21	45
21	Verstoß C		3			68	25

^{*}Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle Rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

An	zahl/Tierkategorie	Rinder (ausg. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflü- gel(*)
1	Betriebe kontrollpfl.	64279	17057	9629	22890
2	Betriebe kontrolliert	1960	328	263	109
3	Betriebe o. Beanst.	1613	287	220	105
4	Personal	23	3	1	
5	Kontrollen	40	12	3	
6	Aufzeichnungen	41	12	1	
7	Bewegungsfreiheit	229	4	13	
8	Gebäude und Unterbringung	244	21	9	3
9	Autom. und mechan. Anlagen	12	2		
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	89	12	2	
11	Verstümmelungen	14	2		
12	Zuchtmethoden	12	2		
13	Verstoß A	229	27	14	2
14	Verstoß B	99	1	3	
15	Verstoß c	218	12	8	

^(*) Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen (von einigen Bundesländern wurden Gänse und Enten subsummiert!)

An	zahl/Tierkategorie	Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	103	7955	2421	1059
2	Betriebe kontrolliert	10	74	45	43
3	Betriebe o. Beanst.	8	74	44	43
4	Personal				
5	Kontrollen				
6	Aufzeichnungen				
7	Bewegungsfreiheit				
8	Gebäude und Unterbringung	2			1
9	Autom. und mechan. Anlagen				
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe			1	
11	Verstümmelungen				
12	Zuchtmethoden				
13	Verstoß A	1			1
14	Verstoß B				
15	Verstoß c	1		1	

Nach § 25 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist in Österreich die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung verboten!

9.2 Kontrollen gemäß §§ 4 und 5 der Tierschutzkontrollverordnung

Gemäß § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde alle gemäß § 23 TSchG bewilligten Zoos, Tierheime und Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2011 und 2012 geben die Tabellen 1 bis 6 wieder.) Zirkusse, Varietes und ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2011 und 2012 geben die Tabellen 7 und 8 wieder.)

Bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG hat die Behörde stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2011 und 2012 geben die Tabellen 9 und 10 wieder.)

Gemäß § 5 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBI. II Nr. 492/2004 idlgF., sind alle Schlachtanlagen mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2011 und 2012 geben die Tabellen 11 und 12 wieder.)

Eine Gesamtübersicht ist in den Tabellen 13 und 14 dargestellt.

Tabelle 1 - Zookontrollen 2011

	Tubelle 1 Zookolit olich Zoli								
Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d.	Zahl d.	Verbesserungs-				
			Kontrollen	Mängel	auftrag/Anzeigen				
В	1	1	2	0	0				
K	8	0	8	1	1				
NÖ	9	1	22	7	7				
0Ö	8	2	18	2	2				
S	3	-	2	0	0				
ST	1xA, 2xB, 2xC	ja	7	5	5/1				
T	6	1	5	2	1				
V	4	1	3	1	1/0				
W	4	-	7	0	0				

Tabelle 2 - Zookontrollen 2012

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d.	Zahl d.	Verbesserungs-
			Kontrollen	Mängel	auftrag/Anzeigen
В	2	1	3	0	0
K	2	-	2	0	0
NÖ	12	1	22	4	4
0Ö	9	1	15	3	3
S	2	-	3	0	0
ST	2xA, 1xB	ja	9	11	4/0
	1xC				
T	7	2	7	3	3/0
V	2	-	4	0	0
W	4	keine	10	0	0

Tabelle 3 - Tierheimkontrollen 2011

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d.	Zahl d.	Verbesserungs-
			Kontrollen	Mängel	auftrag/Anzeigen
В	2	-	3	0	0
K	5	-	8	0	0
NÖ	12	17	25	1	1
0Ö	10	8	8	0	0
S	2	-	2	2	2/0
ST	11	ja	15	1	0/1
Т	4	2	4	2	2
V	1	1	2	1	1/0
W	4	-	4	0	0

Tabelle 4 - Tierheimkontrollen 2012

Tabelle 4 Hernellinkontrollen 2012									
Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs- auftrag/Anzeigen				
В	5	1	4	0	0				
K	4	-	15	0	0				
NÖ	16	16	44	12	5				
0Ö	11	-	11	0	0				
S	3	-	3	0	0				
ST	11	ja	16	20	0/1				
Т	4	2	4	2	2/0				
V	1	-	0	0	0				
W	4	keine	5	0	0				

Tabelle 5 - Kontrollen der gewerblichen Tierhaltung 2011

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs- auftrag/Anzeigen
В	8	-	4	0	0
К	26	0	13	0	0
NÖ	87	12	74	3	3
0Ö	62	12	38	9	7
S	11	2	9	2	2/0
ST	156	ja	66	19	16/1
T	25	3	22	18	5
V	11	2	12	2	2/0
W	65	-	82	20	5/2

Tabelle 6 - Kontrollen der gewerblichen Tierhaltung 2012

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d.	Zahl d.	Verbesserungs-
			Kontrollen	Mängel	auftrag/Anzeigen
В	11	-	5	2	1/1
K	4	-	4	3	0/1
NÖ	92	10	88	12	6
0Ö	66	-	48	6	6
S	19	3	18	3	3
ST	80	ja	104	4	4/0
T	25	7	22	11	10/0
V	10	-	10	2	2/0
W	60	keine	88	4	4/0

Tabelle 7 - Kontrollen von Zirkussen und ähnl. Einrichtungen 2011

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d.	Zahl d.	Verbesserungs-
			Kontrollen	Mängel	auftrag/Anzeigen
В	8	-	4	0	0
K	4	0	3	0	0
NÖ	33	25	30	1	3
0Ö	11	2	11	6	7
S	3	-	2	0	0
ST	0	0	15	1	1/0
Т	2	0	2	0	0
V	4	2	5	2	1/0
W	19	19	26	7	7/0

Tabelle 8 - Kontrollen von Zirkussen und ähnl. Einrichtungen 2012

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d.	Zahl d.	Verbesserungs-
			Kontrollen	Mängel	auftrag/Anzeigen
В	7	-	6	1	1
K	0	-	-	-	-
NÖ	48	25	26	9	7/2
0Ö	14	-	17	0	0
S	7	-	6	0	0
ST	0	-	36	0	0
Т	4	2	4	1	1/0
V	0	-	-	-	-
W	21	21	23	8	8/3

Tabelle 9 - Kontrollen von Veranstaltungen 2011

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d.	Verbesserungs-
			Kontrollen	Mängel	auftrag/Anzeigen
В	21	7	16	0	0
K	36	10	14	1	5
NÖ	285	18	106	11	8
0Ö	174	38	124	2	2
S	30	6	13	4	4/0
ST	93	ja	89	0	0
Т	170	89	85	8	4
V	13	8	6	2	2/0
W	64	64	39	6	6/1

Tabelle 10 - Kontrollen von Veranstaltungen 2012

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d.	Zahl d.	Verbesserungs-
			Kontrollen	Mängel	auftrag/Anzeigen
В	36	8	30	0	0
K	23	-	23	1	0/1
NÖ	235	4	86	9	6
0Ö	150	16	114	1	1
S	50	5	21	7	0
ST	99	ja	96	1	1/0
Т	151	67	89	9	7/0
V	8	4	2	0	0
W	74	74	48	3	3/2

Tabelle 11 - Kontrollen von Schlachtanlagen 2011

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs- auftrag/Anzeigen
В	41	3	33	2	VA: 2
K	641	-	420	160	87
NÖ	796	8	621	12	7
0Ö	470	37	238	6	6
S	220	10	110	11	1/0
ST	746 *	ja	2053**	19	19/0
Т	338	97	253	70	30
V	70	-	26	3	2/0
W	2	-	0	0	0

^{*16} Schlachtanlagen > 1000 GVE

730 Schlachtanlagen < 1000 GVE

2 Schlachtanlagen mit Bewilligung zur rituellen Schlachtung [1 Schlachtanlage mit Betäubung vor dem Entblutungsschnitt (Geflügel) und 1 Schlachtanlage mit Betäubung nach dem Entblutungsschnitt (Kalb)]

Tabelle 12 - Kontrollen von Schlachtanlagen 2012

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs- auftrag/Anzeigen
В	74	7	52	4	4
K	616	-	910	2	
NÖ	716	4	605	31	18/1
0Ö	516	12	329	5	5
S	139	10	91	12	12/1
ST	746 *	ja	909**	15	14/5
Т	353	109	309	76	61/0
V	45		112	50	50/0
W	3	-	161	0	

^{*15} Schlachtanlagen > 1000 GVE

719Schlachtanlagen < 1000 GVE

2 Schlachtanlagen mit Bewilligung zur rituellen Schlachtung [1 Schlachtanlage mit Betäubung vor dem Entblutungsschnitt (Geflügel) und 1 Schlachtanlage mit Betäubung nach dem Entblutungsschnitt (Kalb)]

^{** 2.002} Tierschutzkontrollen durch Fleischuntersuchungstierärzte gemäß § 54 LMSVG, zusätzlich 51 Tierschutzkontrollen durch Amtstierärzte

^{** 869} Tierschutzkontrollen durch Fleischuntersuchungstierärzte gemäß § 54 LMSVG, zusätzlich 40Tierschutzkontrollen durch Amtstierärzte

Tabelle 13 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2011

	Anzahl	Auflagen	Zahl d.	Zahl d.	Verbesserungs-
			Kontrollen	Mängel	auftrag/Anzeigen
Zoo	48	6	74	18	16/1
Tierheim	51	28	71	7	5/1
Gew.	451	31	320	73	40/3
Tierhaltungen					
Zirkusse u. ä.	79	48	95	17	19/0
Einr.					
Veranstaltungen	886	240	492	34	31/1
Schlachtanlagen	3324	155	3754	283	154/0

Tabelle 14 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2012

	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs- auftrag/Anzeigen
Zoo	44	5	75	21	14VA/0
Tierheim	59	19	102	34	7 VA/1A
Gew.					
Tierhaltungen	367	20	387	47	36VA/4A
Zirkusse u. ä.					
Einr.	101	48	118	19	17VA/5A
Veranstaltungen	826	178	509	31	18VA/3A
Schlachtanlagen	3208	142	2609	195	164VA/7A

9.3 Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz

Tabelle 15 – Übersicht der Tiertransportkontrollen in Österreich 2011

Pferde	Kontrollen am Versandort	ldes Transportes aut	Kontrollen am	Summe	
Anzahl der kontrollierten Transporte	1.771	89	979	2.839	
	Summe	5	29	0	34
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	0	0	ransportes auf Kontrollen am Bestimmungsort	0
	Abmahnungen	3	14	0	17
	Organmandate	0	4	0	4
Maßnahmen der Behörden	Anzeigen		13	0	13
	Abladungen	0	0	0	0
	Summe	5	26	0	31

Tierschutzbericht des BMG

Rinder	Kontrollen am Versandort	Ides Transportes aut	Kontrollen am	Summe	
Anzahl der kontrollierten Transporte	6.445	466	37.216	44.127	
	Summe	91	139	645	875
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	0	11	auf Rontrollen am Bestimmungsort 466 37.216 139 645	76
	Abmahnungen	81	62	595	738
	Organmandate	0	27	0	27
Maßnahmen der Behörden	Anzeigen	0	58	29	87
	Abladungen	10	2	1	13
	Summe	91	139	657	887

kleine Wiederkä	Kontrollen am Versandort	ldes Transportes aut	IKontrollen am	Summe	
Anzahl der kontrollierten Transporte	377	27	1.902	2.306	
		7	11	10	28
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres Abmahnungen	0	0	0	0
	Organmandate	6	3	7	16
Maßnahmen der Behörden	Anzeigen	1	3	0	4
	Abladungen	0	0	0	0
	Summe	7	11	10	28

Schweine		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	IKontrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		2.912	198	80.627	83.737
		19	54	1.071	1.144
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	8	4	205	217
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	16	17	1.046	1.079
	Organmandate	0	6	0	6
	Anzeigen	0	27	21	48
	Abladungen	3	2	0	5
	Summe	19	54	1.072	1.145

Tierschutzbericht des BMG

sonstige Säugetiere		Kontrollen am Versandort	ldes Transportes auf	IKontrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		218	64	98	380
	Summe	2	10	0	12
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	0	1	0	1
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	2	1	0	3
	Organmandate	0	2	0	2
	Anzeigen	0	7	0	7
	Abladungen	0	0	0	0
	Summe	2	10	0	12

Geflügel		Kontrollen am Versandort	ldes Transportes aut	IKontrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		1.090	56	8.089	9.235
	Summe	13	19	25	57
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	0	1	12	13
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	13	5	18	36
	Organmandate	0	2	0	2
	Anzeigen	0	11	7	18
	Abladungen	0	1	0	1
	Summe	13	19	25	57

Vögel (andere als Geflügel), Reptilien, Amphibien und Fische		Kontrollen am Versandort	ldes Transnortes aut	IKontrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		136	29	325	490
	Summe	2	14	1	17
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	0	0	0	0
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	2	4	1	7
	Organmandate	0	4	0	4
	Anzeigen	0	6	0	6
	Abladungen	0	2	0	2
	Summe	2	14	1	17

alle Tierarten		Kontrollen am Versandort	ldes Transportes auf	Kontrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		12.949	929	129.236	143.114
	Summe	139	276	1.752	2.167
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	8	17	282	307
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	123	106	1.667	1.896
	Organmandate	1	48	0	49
	Anzeigen	0	129	58	187
	Abladungen	13	7	1	21
	Summe	139	273	1.765	2.177

Tabelle 16 – Übersicht der Tiertransportkontrollen in Österreich 2012

Pterde Pterde		Versandort	ldes Transnortes auf	ikontrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		1.698	126	930	2.754
	Summe	5	31	1	37
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres	0	1	0	1
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	4	16	0	20
	Organmandate	0	7	0	7
	Anzeigen	0	10	0	10
	Abladungen	1	0	0	1
	Summe	5	33	0	38

Rinder		Kontrollen am Versandort	des Transportes auf	IKontrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		5.976	658	34.652	41.286
	Summe	59	196	569	824
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	0	11	4	15
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	58	105	547	710
	Organmandate	0	35	11	46
	Anzeigen	0	72	11	83
	Abladungen	5	1	0	6
	Summe	63	213	569	845

Tierschutzbericht des BMG

kleine Wiederkäuer		Kontrollen am Versandort	ldes Transportes auf	IKontrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		378	35	2.238	2.651
	Summe	7	17	3	27
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	0	1	0	1
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	5	5	3	13
	Organmandate	0	9	0	9
	Anzeigen	0	6	0	6
	Abladungen	1	0	0	1
	Summe	6	20	3	29

Schweine I		Kontrollen am Versandort	ldes Transportes aut	Kontrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		1.472	250	70.961	72.683
	Summe	7	62	1.299	1.368
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres			_	-
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	6	18	-	1.304
	Organmandate	0	8	0	8
	Anzeigen	0	35	19	54
	Abladungen	0	0	0	О
	Summe	6	61	1.299	1.366

sonstige Säugetiere		Versandort	des Transnortes auf	Kontrollen am Bestimmungsort	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		187	41	83	311
	Summe	1	8	2	11
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	0	0	0	0
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	0	1	2	3
	Organmandate	0	1	0	1
	Anzeigen	0	6	0	6
	Abladungen	0	0	0	0
	Summe	0	8	2	10

Tierschutzbericht des BMG

Geflügel I		Kontrollen am Versandort	ldes Transportes auf	IKontrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		811	85	5.219	6.115
	Summe	2	26	16	44
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	0	0	0	0
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	0	5	16	21
	Organmandate	0	2	0	2
	Anzeigen	0	19	0	19
	Abladungen	0	0	0	0
	Summe	0	26	16	42

Vögel (andere als Geflügel), Reptilien, Amphibien und Fische		Kontrollen am Versandort	ldes Transportes auf	IKonfrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		154	35	53	242
	Summe	0	20	0	20
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	0	0	0	0
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	0	9	0	9
	Organmandate	0	7	0	7
	Anzeigen	0	5	0	5
	Abladungen	0	0	0	0
	Summe	0	21	0	21

alle Tierarten		Kontrollen am Versandort	ldes Transportes auf	Kontrollen am	Summe
Anzahl der kontrollierten Transporte		10.676	1.230	114.136	126.042
	Summe	81	360	1.890	2.331
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden				
	zumindest eines Tieres	0	13	9	22
Maßnahmen der Behörden	Abmahnungen	73	159	1.848	2.080
	Organmandate	0	69	11	80
	Anzeigen	0	153	30	183
	Abladungen	7	1	0	8
	Summe	80	382	1.889	2.351

9.4 Bericht gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBI. I Nr. 19/2010)

Die Zollverwaltung vollzieht im Hinblick auf § 7 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, folgende EU-Regelungen:

Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABI. Nr. L 308 vom 09.11.1991 S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABI. Nr. L 343 vom 27.12.2007 S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABI. Nr. L 286 vom 31.10.2009 S. 36).

Die <u>Verordnung (EWG) Nr. 3254/91</u> sieht für die Einfuhr von Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten Einfuhrverbote und – beschränkungen vor. Verboten ist die Einfuhr solcher waren aus Ländern, die Tellereisen oder andere, den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden.

- Aus Ländern, die nach Feststellung der Kommission Fangnormen anwenden, die international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen, dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in einem dieser Länder gefangen oder in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden.
- Aus allen anderen Ländern dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden. Wildfänge sind aus diesen Ländern verboten.

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 enthält eine Liste jener Waren, für die die Einfuhrverbote und –beschränkungen gelten. An Hand dieser Liste wird die Regelung im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft.

In den Jahren 2011 und 2012 erfolgten keine Einfuhren mit derartigen Bescheinigungen und es wurden auch keine Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 festgestellt.

Die <u>Verordnung (EG) Nr. 1523/2007</u> sieht ein Verbot des Inverkehrbringens in der Union sowie der Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Union von Katzen und Hundefellen sowie von Produkten, die diese Felle enthalten, vor. Unter dieses Verbot fallen auch Waren mit Applikationen oder Teilen aus Katzen- und Hundefellen oder Waren, auf denen solche Felle angebracht sind.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Ein- und Ausfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Ein- bzw. Ausfuhrverbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

In den Jahren 2011 und 2012 wurden keine Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 festgestellt.

Auf Grund der <u>Verordnung (EG) Nr. 1007/2009</u> sind die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen für

- 1. Robbenerzeugnisse aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften,
- Nebenprodukte aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung vor Meeresressourcen und
- 3. Robbenerzeugnisse, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind, wenn dies gelegentlich erfolgt und die Art und die Menge dieser Waren nicht solcherart sind, dass sie auf eine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken hindeuten.

In den Fällen der Z 1 und 2 gelten die Ausnahmen nur dann, wenn eine von der Kommission anerkannte Stelle das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen bescheinigt.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Einfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Verbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

In den Jahren 2011 und 2012 erfolgten weder Einfuhren unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen noch wurden Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 festgestellt.

10 ANHANG

10.1 Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

10.1.1 Republik Österreich

Bundesgesetz, mit dem ein <u>Tierschutzgesetz</u> erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, Änderung BGBl. I Nr. 54/2007, Art. II, Änderung BGBl. I Nr. 2/2008, Änderung BGBl. I Nr. 35/2008, Änderung BGBl. I Nr. 80/2010, Änderung BGBl. I Nr. 114/2012)

1.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004, Änderung BGBl. II Nr. 25/2006, Änderung BGBl. II Nr. 530/2006, Änderung BGBl. II Nr. 219/2010, Änderung BGBl. II Nr. 61/2012)

2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004, Änderung BGBl. II Nr. 26/2006, Änderung BGBl. II Nr. 384/2007, Änderung BGBl. II Nr. 57/2012)

<u>Tierhaltungs-Gewerbeverordnung</u> (BGBl. II Nr. 487/2004, Änderung BGBl. II Nr. 29/2006, Änderung BGBl. II Nr. 409/2008)

Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004, Änderung BGBl. II Nr. 31/2006)

Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)

<u>Tierheim</u>-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)

Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004, Änderung BGBl. II Nr. 30/2006)

Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004, Änderung BGBl. II Nr. 28/2006, Änderung BGBl. II Nr. 5/2008, Änderung BGBl. II Nr. 220/2010)

Tierschutz-<u>Veranstaltungs</u>-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004, Änderung BGBl. II Nr. 27/2006, Änderung BGBl. II Nr. 80/2007, Änderung BGBl. II Nr. 70/2008)

Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)

<u>Tierschutzrat</u>-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)

Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die <u>tierschutzkonforme</u> <u>Ausbildung von Hunden</u> (BGBI. II Nr. 56/2012)

Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung (BGBl. II Nr. 63/2012)

Bundesgesetz über <u>Produkte</u>, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBI. I Nr. 19/2010)

Bundesgesetz über den <u>Transport</u> von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen, TTG 2007 (BGBl. I Nr. 54/2007)

Tiertransport-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 92/2008)

Bundesgesetz über <u>Versuche</u> an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. II Nr. 114/2012)

Tierversuchs-Verordnung (BGBl. II Nr. 522/2012)

<u>Bundesgesetz</u> zur Durchführung unmittelbar <u>unionsrechtlicher Bestimmungen</u> auf dem Gebiet des Tierschutzes (BGBl. I Nr. 47/2013)

<u>Bundesverfassungsgesetz</u> über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013)

10.1.2 Europäische Union

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über <u>amtliche Kontrollen</u> zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittelund Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. L 165 S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim <u>Transport</u> und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 S. 1)

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 113 S. 26)

Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von <u>Katzen- und Hundefellen</u> sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (Abl. L 343 S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 286 S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 216 S. 1) Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 S. 1)

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz <u>landwirtschaftlicher</u> <u>Nutztiere</u> (Abl. L 221 S. 23)

Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von <u>Legehennen</u> (Abl. L 203 S. 53)

Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Abl. L 30 S. 44)

Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von <u>Schweinen</u> (kodifizierte Fassung, Abl. L 47 S. 5)

Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von <u>Kälbern</u> (kodifizierte Fassung, Abl. L 10 S. 7)

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der <u>Schlachtung oder Tötung</u> (Abl. L 340 S. 21)

Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für <u>wissenschaftliche Zwecke</u> verwendeten Tieren (Abl. L 276 S. 33)

Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. L 94 S. 24)

Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestanforderungen zum Schutz von Masthühnern (Abl. L 182 S. 19)

Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von <u>Informationen bei Kontrollen</u> von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG)

10.2 Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates

• Käfiggrößen von Haustauben

Der Beschluss- Antrag "Der HBM möge die vom RÖK erstellte alphabetische Liste in Bezug auf Käfiggrößen von Haustauben als Änderung in die Tierschutz-VeranstaltungsVO übernehmen" wird mit einer Enthaltung angenommen.

- Ziegenenthornung
- 1. "Das BMG wird ersucht, die Haltungsanforderungen für Ziegen überarbeiten zu lassen, insbesondere in Hinblick auf Platzbedarf und bauliche Ausstattung (v.a. Auflagen für Neubauten). Der TSR beauftragt die stAG "Schutz von Nutztieren" mit der Erarbeitung entsprechender Vorschläge zur Unterstützung des BMG". Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen.
- 2. "Der TSR ersucht HBM, die Übergangsfrist für die Enthornung von Ziegen bis zu einem Alter von 4 Wochen mit einem Jahr zu befristen und klar zu stellen, dass das Enthornen von Kitzen ab einem Alter von 4 Wochen generell verboten ist". Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
- 3. "Der TSR ersucht HBM in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW die Fortbildung der Ziegenhalter im Hinblick auf die umzusetzenden Ergebnisse der Ziegenstudie zu forcieren". Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
 - Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung in Bezug auf Schweine
- 1. "Der TSR ist der Meinung, die Haltung von Sauen in Kastenständen entspricht nicht den Forderungen des Tierschutzes. Er begrüßt daher jeden Fortschritt in der Richtung, Kastenstände zu verbieten". Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
- 2. "Der TSR ersucht das Bundesministerium für Gesundheit sich auf EU-Ebene für eine entsprechende Kennzeichnung (nach dem Muster der Eier) tierischer Produkte nach der Tiergerechtheit der Haltung einzusetzen". Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen.
 - Zuordnung von Haustauben

Der Antrag "Der TSR stellt fest, dass Haltungsbedingungen von Haustauben in der 2.THVO zu regeln sind, da Haustauben zoologisch nicht zum Hausgeflügel zählen" wird ohne Gegenstimme angenommen.

 Haltungsbedingungen für Schlittenhunde während Veranstaltungen und Training

Der Antrag "Der TSR beauftragt die stAG "Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren", sich mit der Frage "Alter, Haltungs- und Einsatzbedingungen von Schlittenhunden während Veranstaltungen und Training" zu befassen" wird einstimmig angenommen.

Hybridkatzen

Der Beschlussantrag: "Der TSR anerkennt die Definition analog der VO (EG) Nr. 338/1997, Anhang M11: "Hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge vorkommen, fallen wie reine Arten unter die VO, auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen angeführt ist" wird einstimmig angenommen.

Ergänzung der Liste Taubenrassen

"Der Letztentwurf der stAG "Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren" vom 3.6.2011 "Mindestanforderungen an die Haltung von Haustauben" wird als Empfehlung zur Umsetzung in der 2. THVO beschlossen. Zudem stellt der TSR fest, dass in der an der 22. TSR- Sitzung beschlossenen alphabetischen Liste der Tauben für die Zuordnung verschiedener Käfiggrößen an Ausstellungen "Brieftauben" fehlen und beschließt eine entsprechende Ergänzung in der Liste für die Käfiggröße mit 40x40x40 cm." Der Antrag mit dem vorgelegten Entwurf der stAG wird einstimmig angenommen.

Haltung von Zuchthennen und Junghühnern

Der Beschlussantrag: "Der TSR weist HBM drauf hin, dass im Zuge der Anpassung der 1.THVO an die EU-Vorgaben für die Mastgeflügelhaltung auch die Fragen der Haltung von Zuchthennen und Junghühnern geregelt werden sollen" wird einstimmig angenommen.

Haltung von Pferden

Der Beschlussantrag: "Zu diesem Thema ersucht der TSR an der VUW eine Bakkalaureats-Arbeit und am LFZ Raumberg- Gumpenstein eine Diplom- Matura-Arbeit zu vergeben und die Ergebnisse zusammen mit den Ergebnissen aus der Schweiz (Avenches) dem TSR vorzustellen" wird einstimmig angenommen.

Der Antrag: "Der TSR verweist auf den Inhalt des Handbuchs "Pferde", in dem die Haltung eines Einzelpferdes nicht empfohlen wird" wird einstimmig angenommen.

Der Beschlussantrag: "Der TSR empfiehlt, dass die Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung dahingehend geändert wird, dass bei Haltung von Pferden in Boxen ohne Paddock oder regelmäßigen Weidegang mehrmals wöchentlich freier Auslauf sicher zu stellen ist, wobei Sportbetätigung, Training oder andere nicht freie Bewegungsmöglichkeiten nicht als freier Auslauf gelten" wird ohne Gegenstimme mit 1 Stimmenthaltung angenommen.

• Ear Tipping bei verwilderten Katzen

Der Antrag "Der TSR empfiehlt die Änderung des § 7 TSchG zur Legalisierung der Kennzeichnung kastrierter verwilderter Hauskatzen mittels "Ear-tipping"" wird mit 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Telereizgeräte

Der Antrag: "Der Tierschutzrat ersucht Herrn Bundesminister bei einer anstehenden Novelle des Tierschutzgesetzes § 5 Abs. 4 TSchG wie folgt zu novellieren:

Das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb, der Besitz von Gegenständen und das Werben mit Gegenständen, die gem. Abs. 2 Z 3 lit. a TSchG nicht verwendet werden dürfen, ist verboten" wird zur Abstimmung gebracht und wird mit 2 Enthaltungen und keiner Gegenstimme angenommen.

Schlittenhunde

Der Antrag: "Der Tierschutzrat ersucht Herrn Bundesminister nachfolgende Richtlinien (Punkte 1 bis 4) für den tierschutzkonformen Einsatz, die Haltung und den tierschutzgerechten Transport von Schlittenhunden in einer Novelle der Anlage 1 der 2. THVO respektive der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung umzusetzen" wird mit 1 Enthaltung angenommen.

Punkt 1. Allgemein

Hunde, die während des Rennens die Leistung verweigern unabhängig von der Ursache, dürfen nur mit üblichen Stimmsignalen jedoch nicht mit Zwang, Druck, physischer Einwirkung, In-Angst-Versetzen oder anderen tierschutzrelevanten Methoden zum Weiterlaufen veranlasst werden.

Während des Rennens auffällig gewordene Hunde sind unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Punkt 2. Boxen

Hinsichtlich des Transportes von Hunden in Boxen und der Unterbringung in diesen Boxen vor Ort, sind nachstehende Punkte einzuhalten:

- ♦ Größe: Es ist eine Fläche für jeden Hund erforderlich, die ein entspanntes Liegen, ein Stehen in aufrechter Stellung und ein Drehen des Hundes ermöglicht. Die Boxen müssen so konstruiert sein, dass die Hunde ohne Schwierigkeiten herausgenommen werden können. Liegen muss in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen und zusammengerollt möglich sein.
- ♦ Boxen: Das Boxenmaterial muss wasserdicht sein. Die Boxen müssen Schutz vor Witterung (Regen, Kälte, Sonne, Wind, Abgasen und Straßensalz) bieten und müssen so beschaffen sein, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können. Die Liegefläche in den Boxen muss rutschfest und mit saugfähigem, isolierendem Material versehen sein. Wird Einstreu verwendet, so muss diese hygienisch einwandfrei und von guter Qualität sein.
- ♦ Belüftung: Sowohl am stehenden als auch am fahrenden Fahrzeug muss eine ausreichende Luftzufuhr gewährleistet sein, Luftschlitze müssen im oberen Drittel an allen Seiten vorhanden sein, eine Seite muss mit Gitterstäben offen sein. Die Fläche mit Belüftungsvorrichtungen muss mindestens 16 % der Gesamtoberfläche aller 4 Seiten ausmachen. Die Belüftung muss dermaßen sein, dass sich nicht übermäßige Wärme aufstauen kann und der Hund, insbesondere während der Fahrt, keiner Zugluft ausgesetzt wird.

Kondenswasserbildung ist zu vermeiden. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen.

- ♦ Zuluft: Hund darf nicht im Zug liegen, Zuluft muss oberhalb des liegenden Hundes einströmen.
- ♦ Belegen der Boxen: Einzelbelegung ist anzustreben, bei Doppelbelegung dürfen nur verträgliche Hunde in die Box verbracht werden, die Hunde dürfen sich nicht gegenseitig behindern und ist die Größe der Box nach den Anforderungen des 1. Absatzes zu dimensionieren.
- ♦ Dauer der Unterbringung in den Boxen: Während der Nachtruhe, z. B. von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, unter Tags längstens 3 Stunden durchgehend, dann ist den Hunden die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb der Boxen entsprechend zu bewegen. Die Gesamtzeit der Unterbringung in den Boxen zwischen 7:00 und 22:00 darf max. 6 Stunden betragen.
- ♦ Wasserversorgung: muss der 2. THVO entsprechen.
- ♦ Während einer Veranstaltung im Sinne des § 28 iVm § 23 TSchG und § 5 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung dürfen Schlittenhunde höchstens 3 Tage in Boxen, die den von der IATA festgelegten Maßen entsprechen, untergebracht werden (Beilage 1).
- ♦ Dauer der Unterbringung in den Boxen: Während der Nachtruhe, z. B. von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, max. 9 Stunden, unter Tags längstens 3 Stunden durchgehend, dann ist den Hunden die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb der Boxen entsprechend zu bewegen. Die Gesamtzeit der Unterbringung in den Boxen zwischen 7:00 und 22:00 darf max. 6 Stunden betragen.
- ♦ Außerhalb solcher Veranstaltungen sind die Hunde in Boxen gemäß der TVTEmpfehlung unterzubringen.
- ♦ Es wird empfohlen, dass für jeglichen Transport von Hunden in Boxen die Mindestmaße gem. IATA einzuhalten sind.
- ♦ Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtung verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

Punkt 3. Stake out

- ♦ Die Hunde dürfen nicht länger als 90 Minuten unbeschäftigt (ohne direkten Kontakt zum Musher) am Stake-Out befestigt werden.
- ♦ Es ist nach Möglichkeit ein Kunststoff ummanteltes Edelstahlkabel, keine Kette zu verwenden.
- ♦ Bei Verwendung von Ketten darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere davon ausgehen.
- ♦ Die Abgänge vom Hauptkabel sollten zumindest 80 cm lang und mit 2 Wirbeln versehen sein. Eine Verwicklung von Nachbarhunden muss ausgeschlossen sein. Die Einzelabgänge sind so zu konzipieren, dass sich der Hund drehen und strecken kann, ohne Behinderung durch seine Teamkameraden Futter und Flüssigkeit aufnehmen und auch soziale Kontakte durch Beschnuppern und Berühren pflegen kann. Während der Dauer der Anbindung hat der Musher seine Hunde zu beaufsichtigen.

Punkt 4. Mindestalter

- ♦ Die Teilnahme an sogenannten Trainingscamps ist erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats möglich.
- ♦ Sprintrennen (6 km bis max. 18 km): Mindestens Vollendung des 15. Lebensmonats.
- ♦ Mitteldistanz (bis max. 25 km): Mindestens Vollendung des 15. Lebensmonats.
- ♦ Langdistanz (bis max. 70km): Mindestens Vollendung des 18. Lebensmonats

• Leistungsteigernde/ verbotene Substanzen

Der Antrag: "Die Vorsitzende des TSR wird ersucht, zur Frage des Einsatzes leistungssteigernder Substanzen im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 7 TSchG eine Stellungnahme des VBR hinsichtlich der derzeitigen Überwachung des "Dopingverbotes" bzw. hinsichtlich der Überwachung von gem. § 4 (3) Tierschutz-Kontrollverordnung bewilligungspflichtigen Veranstaltungen einzuholen" wird mit 1 Enthaltung angenommen.

 Wildtieren mit besonderen Anforderungen an die Haltung gemäß §8 der 2. TH-VO

"Der TSR ersucht, ein Verbot der Durchführung von Börsen und mobilen Schauen mit Wildtieren mit besonderen Anforderungen an die Haltung gesetzlich zu verankern." Dieser Antrag wird mit 3 Enthaltungen und einer Gegenstimme angenommen.

"Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die 2. THVO dahingehend zu ändern, dass die Haltung von Wildtieren mit besonderen Anforderungen an die Haltung gem. § 8 2. THVO nur mit einem Fachkundenachweis zulässig ist".

"Der TSR ersucht die AG "Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos Umsetzungsvorschläge und Mindestanforderungen für den Fachkundenachweis laut Antrag der Tierschutzombudsleute zu erarbeiten und dem TSR vorzulegen."

Diese Anträge werden mit 4 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen angenommen.

• Wiltierhaltung Zoo- Privat

Der Antrag: "Der TSR möge die Arbeitsgruppe "Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos" beauftragen, die von Frau Dr. Lucia Giefing aufgeworfenen Fragen zu bearbeiten und entsprechende Umsetzungsvorschläge dem TSR zu unterbreiten" wird einstimmig angenommen.

Landwirtschaftliche Wildgehege

Der TSR möge beschließen, die AG Schalenwild wieder zu aktivieren und mit tierschutzrelevanten Themen (Landwirtschaftliche Wildgehege, Anlage 8, 1. Tierhaltungsverordnung - Haltung ausschließlich männlicher Tiere, Führen des Gehegebuches, Verkauf von Wildtieren an Jagdgatter, Boxenhaltung von Schalenwild, Kennzeichnung von Wildtieren in Gehegen, Meldung im VIS) zu befassen." Dieser Antrag wird mit 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen angenommen.

• Kupierte Hunde

"Herr Bundesminister möge den § 7 Abs. 5 TSchG dahingehend novellieren, dass das Ausstellen und Prüfen von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2011 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, verboten sind. Dies gilt auch für Hunde, die zum Zwecke der Prüfung oder Zucht aus dem Ausland nach Österreich verbracht werden. Das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten."

Animal Hoarding

"Herr Bundesminister wird ersucht, den vorliegenden Leitfaden für die Beurteilung von Katzenhaltungen bei einer allfälligen Novelle der 2. THVO zu berücksichtigen." "Die komplexe Problematik des Animal Hoarding ist nur über einen interdisziplinären Zugang unter Berücksichtigung der psychologischen Ursachen von Tierschutzproblemen ganzheitlich abzuklären. Zusätzlich zu veterinärmedizinischer und ethischer Expertise sind auch psychologische Expertisen zur Lösung erforderlich. Herr Bundesminister wird ersucht, diese interdisziplinären Zugänge zu veranlassen." Beide Anträge wurden einstimmig angenommen.

Katzen in bäuerlicher Haltung

"Auf Anfrage des BMG spricht sich der Tierschutzrat dafür aus, den Wortlaut "aus bäuerlicher Haltung" ersatzlos zu streichen Dieser Antrag wird mehrheitlich angenommen.

11 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG – Arbeitsgruppe

Abl - Amtsblatt

Abs – Absatz

Abt - Abteilung

ahAG - ad hoc Arbeitsgruppe

Art - Artikel

ausg - ausgestaltet/ausgenommen

AVN – Amtliche Veterinärnachrichten

B - Burgenland

BMG – Bundesministerium für Gesundheit

BMGFJ – Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

BMLFUW – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BGBI - Bundesgesetzblatt

BMI – Bundesministerium für Inneres

BMVIT- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

BKA - Bundeskanzleramt

B-VG – Bundes-Verfassungsgesetz

BH – Bezirkshauptmannschaft

bzw. - beziehungsweise

div. - diverse

Dok – Dokument

EU – Europäische Union

EG – Europäische Gemeinschaft

etc. - et cetera

GZ – Geschäftszahl

GVE - Großvieheinheit

HBM - Herr Bundesminister

HHS – Heim-, Hobby- und Sporttiere

LFZ – Lehr- und Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein

iSd - im Sinne des

idgF. – in der geltenden Fassung

K - Kärnten

Kap – Kapitel

KOM – Kommission

Lit - litera

MA 60- Magistratsabteilung 60

NÖ – Niederösterreich

NR - Nationalrat

Nr - Nummer

OIE – Office International des Epizooties

OÖ – Oberösterreich

ÖFEK – Österreichischer Verband für die Zucht und Haltung von Edelkatzen

ÖHU - Österreichische Hundeunion

ÖKV – Österreichischer Kynologenverband

ÖVVÖ – Österreichischer Verband für Vivaristik und Ökologie

RAG- Ratsarbeitsgruppe

RL - Richtlinie

RÖK – Rassezuchtverband österreichischer Kleintierzüchter

S - Salzburg

St - Steiermark

stAG-ständige Arbeitsgruppe

StGB - Strafgesetzbuch

StPO - Strafprozeßordnung

T - Tirol

TAusbVO – Tiertransportausbildungsverordnung

TGD - Tiergesundheitsdienst

TH-Gew-V – Tierhaltungsgewerbeverordnung

TKZVO - Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung

TOW - Tierschutzombudsstelle Wien

TRACES – Trade control and expert system

TSR - Tierschutzrat

TSchG – Tierschutzgesetz

TSchKO - Tierschutz-Kontrollverordnung

TSchSchlachtV - Tierschutzschlachtverordnung

TTG – Tiertransportgesetz 2007

UVS – Unabhängiger Verwaltungssenat

V – Vorarlberg / Verordnung

v.a. - vor allem

VBR - Vollzugsbeirat

Vet. Med. Uni Wien - Veterinärmedizinische Universität Wien

VIS – Veterinär- Informations- System

VO - Verordnung

VÖS – Verband österreichischer Schweinebauern

VUW – Veterinärmedizinische Universität Wien

W - Wien

Z – Ziffer

ZAR – Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter

1.THV – 1. Tierhaltungsverordnung

2.THV – 2. Tierhaltungsverordnung

www.bmg.gv.at

Der vorliegende Tierschutzbericht an den Nationalrat informiert u.a. über Novellierungen im österreichischen Tierschutzgesetz, die Arbeit der Tierschutzobleute und des Tierschutzrats sowie über Tierschutzprojekte des Bundesministeriums für Gesundheit.